

Dienststelle Steuern

| Aktuelle Steuerthemen | | <i>Herbstversion 2018</i> | Neuigkeiten | abgeschl. |
|--|---|---------------------------|-------------|-----------|
| International | | | | |
| I4 | Automatischer Informationsaustausch (AIA) | | x | |
| I5 | Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) | | x | |
| National <i>Ausgewählte Parlamentsgeschäfte im Steuerbereich</i> | | | | |
| N9 | Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben | | | |
| N19 | Beseitigung der Heiratsstrafe | | | |
| N20 | Energiestrategie 2050 / Energiegesetz | | | |
| N24 | Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums | | x | |
| N27 | Revision der Quellenbesteuerung | | | |
| N29 | Abzug Fremdbetreuungskosten | | | |
| N30 | Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) (ehemals Steuervorlage 17) | | | |
| N31 | Verwirkung Verrechnungssteuer-Rückerstattung | | x | |
| N32 | Abzugsfähigkeit von Bussen | | x | |
| Kantonal | | | | |
| K4 | LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen | | | |
| K9 | Kantonale Umsetzung Steuervorlage 17 / Steuergesetzrevision 2020 | | x | |
| Archiv | | | | |
| I1 | Amtshilfe bei Steuerhinterziehung | | | x |
| I2 | EU-Steuerstreit | | | x |
| I3 | Steuerstreit mit den USA | | | x |
| N1 | Mitarbeiterbeteiligungen | | | x |
| N2 | Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds | | | x |
| N3 | Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum | | | x |
| N4 | Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten | | | x |
| N5 | Besteuerung nach dem Aufwand | | | x |
| N6 | Too Big To Fail | | | x |
| N7 | USiR II Kapitaleinlageprinzip | | | x |
| N8 | Unternehmenssteuerreform III | | | x |
| N10 | Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer | | | x |
| N11 | Abzockerinitiative | | | x |
| N12 | Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen | | | x |
| N13 | Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung | | | x |
| N14 | Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative) | | | x |
| N15 | Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen | | | x |
| N16 | Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe | | | x |
| N17 | Verrechnungssteuer | | | x |
| N18 | Lotteriegewinne | | | x |
| N21 | Verjährungsrecht der direkten Steuern | | | x |
| N22 | Einheitliches Steuerstrafrecht | | | x |
| N23 | Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung | | | x |
| N25 | Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre | | | x |
| N26 | Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns | | | x |
| N28 | Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken | | | x |
| K1 | Gewinnsteuer (SIG-Revision 2011) | | | x |
| K2 | Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung) | | | x |
| K3 | Liegenschaftsteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftsteuer) | | | x |
| K5 | LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II" | | | x |
| K6 | SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern" | | | x |
| K7 | SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk" | | | x |
| K8a | Konsolidierungsprogramm 2017 (Steuerliche Massnahmen) | | | x |
| K8b | Steuergesetzrevision 2018 | | | x |
| K10 | Steuergesetzrevision 2019 | | | x |



Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Typ: Internationaler OECD-Standard → bilaterale Abkommen → Gesetzesanpassungen CH

Status: in beiden Räten behandelt, Referendumsfrist am 09.04.2016 unbe-nützt abgelaufen, Inkrafttreten 01.01.2017

Amtliche Sammlung Nr. 112 vom 28.12.2017: [>>Link](#) Informationen SIF: [>>Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Am 21. Juli 2014 hat die OECD das Gesamtpaket zum neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen veröffentlicht. Am Treffen der G20-Finanzminister vom 20./21. September wurde die rasche Einführung des Standards bekräftigt. Die Schweiz hat sich an der Erarbeitung des neuen globalen Standards aktiv beteiligt.

Die vom Bundesrat definitiv beschlossenen Verhandlungsmandate enthalten folgende Eckpunkte:

- Mit der EU soll über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs verhandelt werden.
- Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht.
- Es werden mit weiteren ausgewählten Ländern Verhandlungen zum automatischen Informationsaustausch aufgenommen. In einer ersten Phase werden Staaten in Betracht gezogen, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen und die ihren Steuerpflichtigen, soweit angemessen, eine genügende Regularisierungsmöglichkeit bereitstellen.
- Die Einführung des automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland wird mittels Abkommen mit den Partnerstaaten erfolgen. Zudem wird im innerstaatlichen Recht ein Umsetzungsgesetz notwendig sein, welches zurzeit vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorbereitet und dem Parlament zusammen mit den ausgehandelten Abkommen anschließend vorgelegt wird. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen schliessen den automatischen Informationsaustausch aus.

Die Schweiz und die EU haben am 19.03.2015 in Brüssel ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert. Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Mit der Umsetzung des globalen Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

In der Sommersession 2016 haben die eidg. Räte einer Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zugestimmt, mit welcher der automatische Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht wird.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|--|---|
| Grundsätzlich einverstanden; verlangt aber aus praktischen Gründen, dass die AHV-Versichertennummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal verwendet wird. | Der Bundesrat möchte einen international geltenden Standard einführen. | 16.9.15 Der NR stimmt dem AIA zu (mit Steueramnestie; separate Steueridentifikationsnummer) 7.12.15 Der NR stimmt dem AIA zu (schwenkt auf Kurs SR ein) | 2.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (ohne Steueramnestie; neue AHV-Nummer als Identifikation) 14.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (letzte technische Differenz bereinigt) |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|---|
| Internationaler Druck | Entwurf Bundesgesetz >>Link | 18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (119:68) | 18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (38:6) |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|---|
| Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2014) | >>Link |
| Fragen und Antworten zum AIA | >>Link |
| EU-Staaten einigen sich auf Details zur AIA-Einführung (NZZ 15.10.2014) | >>Link |
| Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch (19.11.2014) | >>Link |
| Bundesrat eröffnet zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (14.01.2015) | >>Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 19.03.2015 | >>Link |
| Bundesrat verabschiedet Botschaften zu den gesetzlichen Grundlagen für den AIA (05.06.2015) | >>Link |
| Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (31.07.2015) | >>Link |
| Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) 18.12.15 | >>Link |
| Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Verordnung zum AIA 18.05.2016 | >>Link |
| Vernehmlassungsstellungnahme der FDK zur Verordnung zum AIA 01.07.2016 | >>Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (verabschiedete Verordnung AIA) | >>Link |
| Online-Portal der ESIV zur AIA-Registrierung der Finanzinstitute | >>Link |
| Vernehmlassungsbericht Bundesbeschlüsse über die Einführung AIA mit zusätzlichen Staaten und Territorien | >>Link |
| Botschaft über die Einführung des AIA über Finanzkonten mit 41 Partnerstaaten ab 2018/2019 | >>Link |
| Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz | Vorlage / Bericht Stellungnahme FDK |
| Anpassung Verordnung (07.11.2018) | >>Link |



Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)

Typ: *OECD-Projekt*

Status: *Gesetz angenommen / Referendumsfrist abgelaufen*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Die OECD hat 13 Schlussberichte veröffentlicht, die Empfehlungen enthalten. Für die Schweiz sind folgende Standards von Bedeutung:

Patent-/IP Boxen

Die BEPS-Massnahme definiert auch einen neuen Standard für die privilegierte Besteuerung von Patenten und anderen Immaterialgütern. Die aus bestimmten Immaterialgütern stammenden Erträge dürfen nur dann privilegiert besteuert werden, wenn sie aus Forschung und Entwicklung stammen, die grundsätzlich am Ort der Besteuerung durchgeführt wurde.

Spontaner Informationsaustausch über Rulings

Der erarbeitete Rahmen regelt den spontanen Informationsaustausch über gewisse Steuervorbescheide und ähnliche Instrumente.

Präferenzielle Regimes

Die OECD hat die Überprüfung von präferenziellen Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am BEPS-Projekt beteiligter Staaten abgeschlossen, wozu auch schweizerische Regimes gehören.

Streitbeilegungsmechanismen

Die Staaten verpflichten sich, zumindest Zugang zum Verständigungsverfahren zu gewähren, wenn die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu einer Doppelbesteuerung führen könnte.

Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Neue Missbrauchsbestimmungen sollen verhindern, dass die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Personen gewährt werden, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind und die deshalb nicht zur Nutzung der Abkommensvorteile berechtigt sind.

Länderspezifische Berichte

Neu sind länderbezogene Berichte („country-by-country reports“) zu erstellen und automatisch auszutauschen. Der länderbezogene Bericht verschafft eine Übersicht über die weltweite Verteilung der Gewinne multinationaler Unternehmen und der entrichteten Steuern sowie weiterer Angaben zur Lage von Aktivitäten der Gruppe.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|-------------|-----------|
| | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|----------------------|----------------------|
| | Botschaft länderbezogene Berichte Schlussabstimmungstext Botschaft BEPS | 16.6.17 NR stimmt zu | 16.6.17 SR stimmt zu |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|--|
| Bericht NZZ 17.09.2014 | >> Link |
| Base Erosion & Profit Shifting: Strategies, Outcomes and Countermeasures (Bericht der ESIV 23.04.2015) | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 05.10.2015 | >> Link |
| Schlussberichte (engl.) 2015 von der OECD (05.10.2015) / Erläuterungsbericht (deu.) | >> Link / >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat 20.01.2016 | >> Link |
| Medienmitteilung Vernehmlassung bzgl. Austausch länderbezogene Berichte (13.04.2016) | >> Link |
| Spontaner Informationsaustausch: Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (20.04.2016) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (Botschaft länderbezogene Berichte) | >> Link / Weitere Unterlagen |
| Schweiz unterzeichnet BEPS-Übereinkommen (07.06.2017) | >> Link |
| Verordnung über den internationalen Austausch länderbezogener Berichte (29.09.2017) | >> Link |
| Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum BEPS-Übereinkommen (20.12.2017) | >> Link |
| Erster Austausch länderbezogener Berichte von grossen multinationalen Unternehmen (18.06.2018) | >> Link |



Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben

Typ: *Parlamentarische Vorstösse*

Status: *Die Vorlage ist weiterhin sistiert (bis die Steuervorlage 17, neuSTAF, rechtskräftig beschlossen oder abgelehnt ist)*

Faktenblatt EFD [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

09.503 Parlamentarische Initiative der FDP-Liberale Fraktion vom 10.12.2009
Die Stempelabgaben sollen schrittweise abgeschafft werden: Emissionsabgabe 1.1.11, Versicherungsstempel 1.1.11, Umsatzabgabe 1.1.2016. (Dieser Zeitplan kann mittlerweile nicht mehr eingehalten werden). Es werden vor allem Wettbewerbsnachteile des Finanzplatzes Schweiz als Grund zur Abschaffung angegeben.

09.4314 Postulat Pirmin Bischoff vom 11.12.2009
Fordert vom Bundesrat einen Bericht mit Vorschlägen, in welchem Zeitrahmen und allenfalls in welchen zeitlichen Stufen die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Dies gesondert für die Emissionsabgabe, den Versicherungsstempel und die Umsatzabgabe. Die Abschaffung soll unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes geprüft werden. Zudem soll der Bericht auch berücksichtigen, welche Stempelabgaben am schädlichsten für den Wettbewerb sind und daher am dringlichsten abgeschafft werden sollten (→ abgeschrieben)

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|---|--|
| FDK stimmt mit Vorbehalt der Vorlage zu. | 17.2.10 Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats und ist bereit dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten. 19.3.10 empfiehlt den Räten, der Parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben (mit Hinweis auf den Bericht im Zuge des Postulats). | 23.11.10 WAK-N beschliesst der Initiative Folge zu geben (12:11). 23.12.11 NR schreibt das Postulat ab. 9.9.13 Der Nationalrat will die Stempelabgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen sowie auf rückkaufsfähigen Lebensversicherungen abschaffen. | 4.4.11 WAK-S beschliesst der Initiative Folge zu geben (5:4). 9.4.13 WAK-S stimmt einem Ordnungsantrag zu, welcher den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über alle hängigen steuerrelevanten Anliegen, die zu Mindereinnahmen führen, zu erstellen. |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---|---|
| Parlamentarische Initiative 09.503 / Postulat 09.4314 | Bundesgesetz (Vorentwurf) >> Link | 19.3.13. Nationalrat spricht sich mit 120:54 Stimmen für die Abschaffung der Stempelsteuer aus, wenn Eigenkapital in ein Unternehmen eingeschossen wird. 19.3.14 Der Nationalrat spricht sich mit 103:78 Stimmen erneut für die sofortige Abschaffung der Stempelsteuer aus. | 4.12.13 Der Ständerat beschliesst ohne Gegenstimme, das Geschäft zu sistieren und folgt damit dem Wunsch des Bundesrates. Die Abschaffung der Stempelsteuer soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III erfolgen. 17.6.14 Ständerat hielt an seinem Sistierungsbeschluss fest. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|---|
| Postulat 09.4314 | >> Link |
| Medienmitteilung vom 01.12.2011 | >> Link |
| Vorentwurf und erläuternder Bericht der WAK-N | >> Link |
| Stellungnahme der FDK vom 23.03.2012 | >> Link |
| Botschaft Änderung des Bundesgesetzes (15.2.17) über die Stempelabgaben (italienische Finanzintermediäre) | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 31.01.2018 / Bundesgesetz | >> Link / >> Link |



Beseitigung der Heiratsstrafe

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Botschaft des Bundesrates vom 21.03.2018 / im Rat noch nicht behandelt*

Faktenblatt EFD [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Nach der knappen Ablehnung der Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ am 28. Februar 2016 steht der Bund weiterhin in der Pflicht, eine verfassungskonforme Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer zu erwirken.

Der Bundesrat hat aufgrund eines Berichts der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beschlossen, mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» die steuerliche Benachteiligung der betroffenen Zweiverdiener- und Rentnerhepaare gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer abzuschaffen. Bei diesem Modell nimmt die Steuerbehörde neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird sodann in Rechnung gestellt. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, zusammen mit der Botschaft zur SV17 bis im Frühjahr 2018 eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Einnahmehausfällen von rund 1.15 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer.

Neben dem Vorschlag des Bundesrates sind auch andere Akteure in dieser Frage bereits aktiv geworden. Diverse Motionen sind eingereicht worden. Zu erwähnen sind die Motion der nationalrätlichen Finanzkommission zur Individualbesteuerung und die Motion Bischof aus dem Ständerat, welche an der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren festhalten will.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|--|--|
| FDK lehnt die alternative Steuerberechnung zur Beseitigung der Heiratsstrafe entschieden ab. | Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Beseitigung der Heiratsstrafe (21.03.2018) | 10.3.16 NR stimmt mit 92:88 Stimmen einer Motion zur Individualbesteuerung zu (der Vorstoss geht nun in den Ständerat) 14.12.16 NR stimmt der Motion Bischof mit 96:89 Stimmen zu | 13.6.16 SR stimmt mit 25:18 Stimmen der Motion Bischof zu, welche an der gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren festhalten will. |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------------------|---|-------------|-----------|
| Ablehnung Volksinitiative (siehe N16) | Botschaft Entwurf Gesetzestext | | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|---|
| Die Familienbesteuerung (Dokumentation der ESTV) | >> Link |
| Bericht der ESTV betreffend Beseitigung der Heiratsstrafe 31.08.2016 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat 31.08.2016 | >> Link |
| Medienmitteilung FDK 23.09.2016 | >> Link |
| Motion 16.3006 der Finanzkommission NR zur Individualbesteuerung 29.01.2016 | >> Link |
| Motion 16.3044 Bischof zur Beseitigung der Heiratsstrafe 03.03.2016 | >> Link |
| M 184 Hunkeler über die Einreichung einer Kantonsinitiative über die Beseitigung der Heiratsstrafe 21.6.16 (vom Kantonsrat abgelehnt) | >> Link |
| Postulate 16.3661 & 16.3662 vom 15.09.2016 (beide am 27.9.17 zurückgezogen) | >> Link / >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 21.03.2018 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 15.06.2018 (Fehler bei der Bezifferung der von der Heiratsstrafe betroffenen Zweiverdienerhepaaren) | >> Link |
| Medienmitteilung WAK-S 19.06.2018 | >> Link |
| Ausführungen der FDK (Eva Herzog) vor der WAK-S (19.06.2018) | >> Link |
| Communiqué der CVP vom 03.09.2018 (Gründe für die Fehlinformation / Abstimmungsbeschwerden) | >> Link |



Energiestrategie 2050 / Energiegesetz

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Verordnung über den Abzug der Kosten der Liegenschaften tritt 2020 in Kraft*

→ Inhalt der Vorlage

In der Wintersession 2014 hat der Nationalrat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen.

In der Herbstsession 2014 haben die eidg. Räte die GLP-Initiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" zur Ablehnung empfohlen. Die Initiative ist von Volk und Ständen am 08.03.2015 deutlich abgelehnt worden.

In der Herbstsession 2015 hat der Ständerat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen (ohne Steuermaßnahmen).

In der Frühjahrsession 2016 hat der Nationalrat die Energiestrategie 2050 behandelt (mit Steuermaßnahmen).

In der Herbstsession 2016 haben die eidgenössischen Räte der Energiestrategie 2050 (Energiegesetz) zugestimmt (mit Steuermaßnahmen). So soll der Bau von neuen Atomkraftwerken verboten und die Förderung von erneuerbaren Energien verstärkt werden.

Mit den Steuermaßnahmen wird bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (siehe Link unten zum Energiegesetz). Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Aufgrund des ergriffenen Referendums kam es im Frühjahr 2017 zur Volksabstimmung. Das Referendum wurde abgelehnt.

In der Sommersession 2017 hat der Ständerat die Idee einer Ökologischen Steuerreform (Lenkungssystem) vorläufig beerdigt. Im August 2017 ist die Vernehmlassung zur Umsetzung der steuerlichen Massnahmen gestartet worden.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|--|---|
| Lehnt Steuermaßnahmen in der Energiestrategie 2050 ab | Setzt mit der Energiestrategie 2050 der Atomausstiegsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber | 8.12.14 Zustimmung mit abweichenden Elementen (mit Steuermaßnahmen) 2.3.16 hält an Steuermaßnahmen fest 12.9.16 hält an Steuermaßnahmen fest | 23.9.15 Zustimmung abweichend zum NR (ohne Steuermaßnahmen) 31.5.16 ohne Steuermaßnahmen 19.9.16 schwenkt auf Kurs NR ein |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|-----------------------------------|--|--|--|
| Atomkatastrophe in Fukushima 2011 | Botschaft des Bundesrates >> Link Verordnung | 30.9.16 Zustimmung in der Schlussabstimmung (120:72) | 30.9.16 Zustimmung in der Schlussabstimmung (35:6) |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Medienmitteilung Bundesrat vom 01.12.11 | >> Link |
| Rohstoff | >> Link |
| Bundesrat gibt Vernehmlassungsvorlage in Auftrag (21.05.2014) | >> Link |
| Medienmitteilung 28.10.2015 | >> Link |
| Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (28.10.2015) | >> Link |
| Brief FDK an die Mitglieder des Nationalrates (16.02.2016) | >> Link |
| Energiegesetz (29.09.2016) → siehe S. 41 und S. 42 Steuermaßnahmen | >> Link |
| Umsetzung der steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich (EG 2050) - Vernehmlassung (16.08.2017) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates zu den neuen Steuerabzügen für Hausbesitzer (09.03.2018) | >> Link |



Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums

Typ: *Motionen etc.*

Status: Entwurf Gesetzesänderung soll bis Anfang 2019 vorliegen

→ Inhalt der Vorlage

Kurzinhalt:

Interpellation 17.3517 Hardegger

Gegenwärtig wird der Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung diskutiert. Aufgrund der tiefen Zinsen scheint ein vollständiger Systemwechsel (keinen Eigenmietwert, keinerlei Abzüge) mehrheitsfähig zu sein. Bei Einführung des Eigenmietwertes war eines der Ziele, eine Benachteiligung der Mietenden bei der Besteuerung zu mildern. Die Abzüge für energetische Sanierungen weisen zudem auch noch eine energie- und klimapolitische Bedeutung auf. → Diskussion im NR ist am 29.9.17 verschoben worden.

Parlamentarische Initiative 17.400 WAKS:

Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz - nicht jedoch für Zweitwohnungen - ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (DBG, StHG) so anzupassen, dass das neue System unter Berücksichtigung eines langfristigen Durchschnittszinses möglichst haushaltneutral wirkt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern entstehen und nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert wird. → 14.08.2017 WAK N stimmt der Initiative zu.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|-------------|-----------|
| | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|--------------------------------|-------------|-----------|
| Knappe Ablehnung der Initiative "Sicheres Wohnen im Alter". | | | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Parlamentarische Initiative 17.400 vom 02.02.2017 | >> Link |
| Interpellation 17.3517 vom 15.06.2017 | >> Link |
| Medienmitteilung der WAK S vom 21.08.2018 | >> Link |
| Medienmitteilung der WAK S vom 16.01.2019 | >> Link |



Revision der Quellenbesteuerung

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: Tritt am 01.01.2021 in Kraft

➔ Inhalt der Vorlage

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Dadurch können Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer entsprechenden Gesetzesänderung verabschiedet.

Unmittelbarer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf an der geltenden Quellensteuerordnung ergibt sich aus einem Entscheid des Bundesgerichts. Dieses stellte am 26. Januar 2010 erstmals fest, dass die Quellenbesteuerung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst. Gemäss Bundesgericht haben Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte erzielen (so genannte Quasi-Ansässige), Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen. Mit der Revision bleibt für die heute betroffenen Personenkategorien die Erhebung einer Quellensteuer bestehen. Künftig soll jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung offen stehen. Ab einem noch festzulegenden Erwerbseinkommen sind sie wie im geltenden Recht von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu veranlagern. Alle andern können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die ergänzende ordentliche Veranlagung, mit welcher nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen erfasst werden, soll ebenfalls durch die nachträgliche ordentliche Veranlagung ersetzt werden. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei den ansässigen Quellensteuerpflichtigen.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung steht auch Nicht-Ansässigen offen, sofern sie einen Grossteil ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen und damit die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen ist die Quellensteuer definitiv. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem unselbstständigen Erwerbseinkommen. Mit der Neugestaltung des Quellensteuerregimes erübrigt sich künftig das Instrument der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge. Eine Schätzung über die finanziellen Auswirkungen lässt sich mangels zuverlässiger Daten nicht treffen. Die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen hat für die kantonalen Steuerbehörden veranlagungsbedingt Mehraufwand zur Folge.

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|-----------------------|---|--|
| Grundsätzlich für die Revision. Schwellenwert einer obligatorischen ordentlichen Veranlagung soll bei 120'000.- verbleiben | Ist für eine Revision | 8.3.16 NR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 185:6 Stimmen zu (abweichende Elemente zur Botschaft) 7.12.16 Zustimmung (Abweichung zum SR) 13.12.16 Zustimmung | 20.9.16 SR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 39:0 Stimmen zu (Abweichung zum NR) 12.12.16 Zustimmung (Abweichung NR) |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|--|---|
| Entscheid Bundesgericht | Gesetzesentwurf >> Link Botschaft >> Link | 16.12.16 NR stimmt mit in der Schlussabstimmung 191:4 Stimmen zu | 16.12.16 SR stimmt mit in der Schlussabstimmung 43:0 Stimmen zu |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Ergebnisbericht Vernehmlassung (Oktober 2014) | >> Link |
| Stellungnahme FDK 04.03.2014 | >> Link |
| Referat FDK 09.02.2015 | >> Link |
| Brief an die Mitglieder der WAK-N der FDK 30.06.2015 | >> Link |
| Brief an die Mitglieder der WAK-S der FDK 13.05.2016 | >> Link |
| Bundesgesetz vom 16.12.2016 | >> Link |
| Quellensteuerverordnung - Vernehmlassung (21.09.2017) | >> Link |
| Stellungnahme FDK zur Teilrevision der Quellensteuerverordnung | >> Link |



Abzug Fremdbetreuungskosten

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: Botschaft erschienen (09.05.2018) / im Rat noch nicht behandelt

→ Inhalt der Vorlage

Die Vorlage erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI), die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden.

Bei der direkten Bundessteuer (DBST) sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25'000 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei 10'100 Franken. In der Vernehmlassung hatte der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen, dass die Kantone mindestens einen Abzug von 10'000 Franken gewähren müssten. Dagegen ergab sich in der Vernehmlassung Widerstand. Deswegen verzichtet der Bundesrat darauf.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|-----------------------------------|-----------|-------------|-----------|
| Ist gegen eine Anpassung des StHG | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|----------------------------------|---|-------------|-----------|
| Bundesrat (Fachkräfteinitiative) | Botschaft Entwurf Gesetzestext | | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 30.09.2016 | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.04.2017 (Vernehmlassungsvorlage) | >> Link |
| Vernehmlassungsstellungnahme der FDK vom 02.06.2017 | >> Link |
| Vernehmlassungsstellungen der Kantone / Parteien / Verbände | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 09.05.2018 | >> Link |



Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) (ehemals Steuervorlage 17)

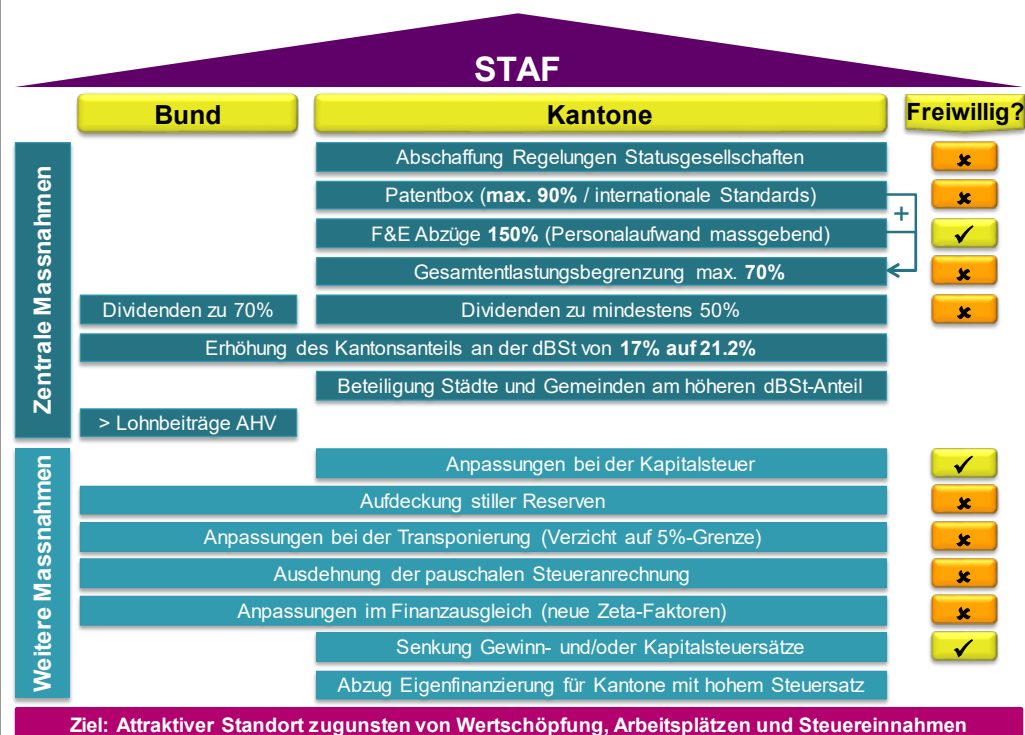
Typ: Gesetzesinitiative

Status: von den eidg. Räten am 28.09.2018 beschlossen (Referendumsfrist 17. Januar 2019 / voraussichtliche Volksabstimmung am 19. Mai 2019)

Faktenblatt STAF: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Folgende Massnahmen enthält die STAF:



→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|-------------|-----------|
| Verlangt einen Bundessteueranteil von 21.2% | Möchte so rasch als möglich eine neue Vorlage | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|--|--|
| Ablehnung USR III | Botschaft Entwurf Gesetzestext | 28.9.18: NR stimmt Vorlage mit 112:67 zu | 28.9.18: SR stimmt Vorlage mit 39:4 zu |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 22.02.2017 | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 02.03.2017 | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 10.04.2017 | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK vom 24.02.2017 | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK vom 21.04.2017 | >> Link |
| Vernehmlassungsunterlagen vom 06.09.2017 | >> Link |
| Stellungnahme FDK vom 06.09.2017 | >> Link |
| Ergebnisbericht Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 | >> Link |
| Stellungnahme FDK zur Botschaft (Brief an WAK-S vom 04.04.2018) | >> Link |
| Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV Finanzierung | >> Link |
| Zeitplan STAF | >> Link |
| FDK unterstützt STAF geschlossen (28.09.2018) | >> Link |
| Linksrüne Allianz bringt Referendum zustande (17.01.2019 – SRF) | >> Link |



Verwirkung Verrechnungssteuer-Rückerstattung

Typ: Gesetzgebung

Status: Von den eidg. Räten am 28.09.2018 beschlossen; Referendumsfrist am 17.01.2019 abgelaufen

→ Inhalt der Vorlage

Nach zwei Bundesgerichtsentscheiden in den Jahren 2011 und 2013 erliess die EStV das Kreisschreiben Nr. 40. Dies führte zu einer umstrittenen Verschärfung der Praxis zur Verwirkung der Verrechnungssteuer-Rückerstattung. Neben Vorstössen aus dem eidg. Parlament hat auch der Bundesrat den Anpassungsbedarf erkannt und eine Vernehmlassungsvorlage in Auftrag gegeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung ausdehnen soll. Die Verrechnungssteuer soll künftig auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung versehentlich nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet werden. Dies allerdings nur bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---------------------|-------------|-----------|
| | Für grössere Kulanz | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|-------------------------------------|--------------------------------|
| Bundesgerichtsentscheide Kreisschreiben Nr. 40 | Botschaft Entwurf Gesetzestext | 28.9.18: NR stimmt mit 137:55 zu | 28.9.18: SR stimmt mit 38:1 zu |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Kreisschreiben Nr. 40 | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (Anspruch auf Rückerstattung soll ausgedehnt werden) | >> Link |
| Motion 16.3797: Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer | >> Link |
| Parlamentarische Initiative 16.474: Verrechnungssteuergesetz. Gemischtes Verfahren | >> Link |
| Einschätzung artax.ch vom November 2015 | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates (28.06.2017) - Vernehmlassung | >> Link |
| Vernehmlassungsbericht vom 28.03.2018 | >> Link |
| Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Änderung vom 28.09.2018 | >> Link |



Abzugsfähigkeit von Bussen

Typ: Gesetzgebung

Status: in beiden eidg. Räten behandelt (18.09.2018)

→ Inhalt der Vorlage

Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen mit Strafzweck ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt. Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die solche Zahlungen explizit als nicht abzugsfähig erklärt. Die entsprechende Botschaft liegt nunmehr vor. Der Gesetzesentwurf schliesst auch Bestechungsgelder an Private sowie Aufwendungen, die mit Straftaten zusammenhängen, von der Abzugsberechtigung aus. Weiterhin abzugsfähig bleiben hingegen gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck.

Das Bundesgericht entschied am 26. September 2016, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck im geltenden Recht steuerlich nicht abzugsfähig sind. Es bestätigte damit die Rechtsauffassung des Bundesrates.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|---------------------------|-----------------------------|
| Unterstützt den Bundesrat | | Annahme Motion 02.03.2015 | Annahme Motion (15.09.2014) |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|----------------------------------|
| Motion Luginbühl | Botschaft Entwurf Gesetzestext | 18.9.18: Abweichend (ausländische Sanktionen und Bussen sollen unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig sein) | 7.3.18: Beschluss gemäss Entwurf |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Motion 14.3450 vom 16.06.2014 | >> Link |
| Stellungnahme FDK vom 20.03.2017 | >> Link |
| Bericht Schweizer Fernsehen vom 18.09.2018 | >> Link |
| Medienmitteilung WAK S vom 16.01.2019 | >> Link |
| © Dienststelle Steuern Kanton Luzern | Herbstversion 2018 |
| | 21.01.2019 |



LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen

Typ: Weisungen Dienststelle

Status: laufend

➔ Inhalt der Vorlage

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2018

- Erweiterung der Abzugsfähigkeit für besitzesbedingte Liegenschaftsunterhaltskosten
- Mitarbeiterbeteiligungen / Nachfolgeregelung: Substanzwert wird im Rahmen einer Nachfolgeregelung als Formelwert akzeptiert
- Einsprachen gegen Mietwert werden neu daraufhin geprüft, ob der Katasterwert korrekt berechnet wurde

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2017

- Rektifikat der Bussenverfügung mit um Hälfte reduzierte Busse bei Einreichen der Steuererklärung innert Rechtsmittelfrist
- Leistungen aus Lohn-/Salär-/Besoldungsnachgenuss werden neu nicht mehr beim Empfänger als ordentliches Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert sondern beim Empfänger als Vorsorgeleistung (Sondersteuer)
- Einschränkung der Nachbesteuerung bei der Handänderungssteuer in Umstrukturierungsfällen
- Mehrheitlicher Verzicht Augenschein bei Neuschätzungen in Gemeinden mit mehr als 200 Grundstücken (Selbstdeklaration mit Formular).
- Vereinfachtes Schätzungsverfahren bei Grundstücken von juristische Personen (keine Kontaktaufnahme, kein Augenschein, vereinfachte Schätzungsmethode)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2016

- Fachbereich Steuerkommission NP: Rektifikate im Bussenverfahren anstelle EE - Vorteile: Wahrung rechtliches Gehör besser möglich, keine Verfahrenskosten für Kunden, Entlastung Präsidenten/Präsidentinnen Steuerkommission
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Steuerliche Behandlung von ererbtem Geschäftsvermögen - Buchwertübernahme bei geschäftlicher Nutzung auch durch Nicht-Erben möglich
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Verpachtung an eigene Gesellschaft neu möglich (Liegenschaft kann dadurch im GV verbleiben)
- Verzinsung Verrechnungssteuer: Verzinsung ab Einreichung vollständiger Steuererklärung (statt frühestens ab 1. Juni)
- Rückstellung von Strassengeräuschen: Verlängerung Dauer Rückstellung für Unterhalt und Erneuerung
- Erbschaftssteuersatz Lebenspartner: Verkürzung massgebende Dauer der Lebensgemeinschaft von 5 auf 2 Jahre

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2015

- Kinderabzug für volljährige Kinder mit steuerbarem Einkommen unter TCHF 18 im Regelfall ohne weitere Prüfungen gewähren
- Überarbeitung Formular S5 Liquidationsgewinn - benutzerfreundliche Gestaltung mit Unterziffern zur Deklaration (Periode 2015)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2014

- Anpassung Landrichtwerte; Landwert im Katasterwert wird für alle gleich verwendet (Verkehrswert minus 20%).
- Kundenfreundliche Anwendung KS EStV Nr. 40 (Rückerstattung VSt).
- Säule 3a-Guthaben sind neu auch nach dem Alter 59/60 steuerneutral auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragbar.

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2013

- VSt-Entscheid wird neu zusammen mit der Veranlagung versandt ➔ Einsprache muss so nur noch bei der veranlagenden Behörde gemacht werden.
- Kundenfreundlicher formuliertes Rechtsmittel zu §47 Abs. 2a SchG
- Überarbeitung Abgrenzung Liegenschaftsunterhaltskosten - wertvermehrender Aufwand ➔ ab StP 2013
- Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer Holding mit Betriebsgesellschaft und Immobiliengesellschaft ➔ keine wirtschaftliche Handänderung
- Aufschaltung Elektronisches Formular samt Wegleitung für die GGSt [>> Link](#)
- Aufschaltung Orientierungstool Familienbesteuerung [>> Link](#)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2012

- Wechsel beim Liegenschaftsunterhalt von der bisherigen Fixpauschale zur Wechselpauschale (analog dBSt).
- Wegfall zweijähriges Einspracherecht der Steuerbehörden nach § 161 StG.
- Angleichung Familientarif bei unterschiedlichen Familienformen an Praxis direkte Bundessteuer.
- Quellensteuer: Umsetzung Diskriminierungsverbot

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2011

- Wechsel bei der Gewinnbesteuerung von Ausland-Ausland-Geschäften der gemischten Gesellschaften von einer festen Steuer von 1,5% - 3% zur Quotenbesteuerung zu 15% - 30% (bei Gewinnen bis 100 Mio.) bzw. 10% (für Gewinne über 100 Mio.); im 2011 besteht für die Gesellschaften ein Wahlrecht; für Domizilgesellschaften gilt neu eine Quote von 10% als steuerbar (bisher 0%). Die Praxisanpassung ist auf Grund der Wettbewerbssituation mit den umliegenden Kantonen unumgänglich; die neue Praxis folgt den Empfehlungen der SSK; Luzern positioniert sich damit auf Rang 3 innerhalb der Zentralschweiz.
- Neu Berücksichtigung des vollen Verpflegungsabzuges im QS-Tarif (bisher nur halber Abzug). Anschluss an geänderte Praxis Bund und somit Gleichbehandlung der Quellenbesteuerten mit ordentlich besteuerten Personen.
- Senkung der Höchst- und Mindestbelastung für Korporationsgemeinden (Gesamtbelastung Staats- und Gemeindesteuern von max. 25% auf 12% des steuerbaren Reingewinns/ Mindestbelastung von 2‰ auf 1‰ des steuerbaren Eigenkapitals).
- Anpassung des Abzuges bei auswärtigem Wochenaufenthalt zugunsten der Steuerpflichtigen.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| Steuerbuch Verwaltungsgesellschaften | >> Link |
| Steuerbuch Quellensteuertarife | >> Link |
| Steuerbuch Korporationsgemeinden | >> Link |



Kantonale Umsetzung Steuervorlage 17 / Steuergesetzrevision 2020

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: 1. Beratung Kantonsrat Januar Session 2019

→ Inhalt der Vorlage

- **Abschaffung** der Regelungen für kantonale **Statusgesellschaften** (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften)
- Einführung **Patentbox**: Entlastung von **10%**
- **Verzicht** auf **F+E Abzug**
- Einführung **Entlastungsbegrenzung**: gesamte steuerliche Entlastung ist nicht höher als **20%**
(bei Mitberücksichtigung von Abschreibungen aus einem vorzeitigen Übergang der Statusgesellschaft zur ordentlichen Besteuerung ist die gesamte steuerliche Entlastung nicht höher als 70%)
- **Erhöhung Gewinnsteuersatz** je Einheit von 1,5% auf 1,6%
- Einführung **festen Kapitalsteuer** von **0,001%** für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen
- ~~Erhöhung **Teilbesteuerungssatz** für Erträge aus massgebenden Beteiligungen von bisher 50% (Geschäftsvermögen) und 60% (Privatvermögen) auf neu einheitlich 70%~~
- Einführung **Mindeststeuersatz** von 0,5% je Einheit für **fiktive Einkäufe** bei Besteuerung von Liquidationsgewinnen von Selbständigerwerbenden
- **Erhöhung Vermögenssteuersatz** je Einheit von 0,75‰ auf 1,0‰ und **Verdoppelung der Freibeträge** auf neu CHF 100'000 (Alleinstehende), CHF 200'000 (Verheiratete) und CHF 20'000 (pro Kind)
- ~~Erhöhung der **Kinder- und Ausbildungszulagen** im Kanton Luzern wirksam~~
 - ~~Kinderzulagen neu CHF 230.- (bisher CHF 200.-)~~
 - ~~Ausbildungszulagen neu CHF 280.- (bisher CHF 250.-)~~
- Berücksichtigung der **Städte und Gemeinden im Kanton LU**:
 - Insgesamt resultieren mit den vorgeschlagenen Massnahmen Mehreinnahmen für die Gemeinden. Daher ist eine Beteiligung der Gemeinden am höheren Bundessteueranteil nicht explizit vorgesehen
 - Der höhere Bundessteueranteil (rund CHF 38 Mio.) fliesst vollumfänglich in den Kantonshaushalt und soll die in den letzten Jahren erlittenen Verluste beim NFA mildern (ist im AFP 2019-2021 bereits eingeplant)
 - Die Entflechtung der Finanz- und Aufgabenströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgt unabhängig der SV17 im bereits laufenden Projekt "[Aufgaben- und Finanzreform](#)" (AFR 18)

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|----------------------------------|------------|--|
| | Botschaft (B147) | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|--|--------------------------------|------------|-----------------|
| Bundesvorlage zur SV17 Motionen M 487 + M 513 | | | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Medienmitteilung vom 22.03.2018 | >> Link |
| Medienmitteilung vom 23.05.2018 | >> Link |
| Vernehmlassungsbotschaft vom 23.05.2018 | >> Link |
| Medienmitteilung WAK vom 14.01.2019 | >> Link |

Archiv



Amtshilfe bei Steuerhinterziehung

Typ: *Staatsvertrag/Bundesgesetz*

Status: *Teilrevision vom 21.03.2014; Inkrafttreten 01.08.2014*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#) **Internationale Steuerpolitik** [>> Link](#) (SIF)

→ Inhalt der Vorlage

Die Anpassung der Amtshilfe an den OECD-Standard wurde im März 2009 vom Bundesrat beschlossen. Art. 26 des Musterabkommens der OECD ist seither fester Bestandteil der neuen Doppelbesteuerungsabkommen. Bis Ende 2010 wurden bereits 31 dieser neuen Doppelbesteuerungsabkommen im Parlament gutgeheissen. Die Anforderungen zur Identifizierung von Steuerpflichtigen waren aber zu restriktiv. Deshalb hat die OECD darauf gedrängt, dass schon die Angabe einer Kontonummer oder einer Sozialversicherungsnummer zur Amtshilfe verpflichtet. Der Bundesrat hat deshalb ein Zusatzprotokoll verabschiedet, welches diesem Umstand Rechnung trägt. Das Parlament ist auf diese neuerliche Verschärfung der Richtlinien zähneknirschend eingetreten.

Die Botschaft des Bundesrates zum Steueramtshilfegesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Neben den neuen Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard ist auch die sogenannte Abgeltungssteuer Gegenstand von bilateralen Abkommen (mit Deutschland, Grossbritannien, und Österreich). Den automatischen Informationsaustausch und die Amtshilfe bei widerrechtlich erlangten Bankkundendaten lehnt der Bundesrat ab.

Die Schweiz soll neu auch bei Gruppenanfragen Amtshilfe leisten und so dazu beitragen, dass Steuersünder identifiziert werden können. Gruppenanfragen gehören seit Mitte Juli 2012 zum OECD-Standard. Dies bedeutet, dass die Staaten auch dann Amtshilfe leisten müssen, wenn sich das Gesuch auf eine Gruppe von nicht einzeln identifizierten Personen bezieht, die sich durch ein bestimmtes Verhaltensmuster verdächtig gemacht haben. Im Schweizer Recht ist der neue Standard jedoch noch nicht verankert. Nun haben National- und Ständerat beschlossen, im Steueramtshilfegesetz die Gruppenanfragen nicht auszuschliessen. Gruppenanfragen sollen jedoch erst ab 2013 (Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes) möglich sein.

Internationale Entwicklungen machen bereits eine Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes nötig (14.08.2013). Am 15.10.2013 hat die Schweiz die OECD-Konvention zu Steuerdelikten unterzeichnet. Diese sieht die gegenseitige Amtshilfe und den spontanen Informationsaustausch vor.

Mit der am 21.03.2014 beschlossenen Teilrevision wird es den Schweizer Behörden ermöglicht, Steuersünder nicht mehr in jedem Fall vorgängig zu informieren, wenn Daten an andere Staaten übermittelt werden. Auf Basis gestohlener Daten leistet die Schweiz auch weiterhin keine Amtshilfe.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| Grundsätzlich einverstanden. Kann der Teilrevision zustimmen. | Der Bundesrat beschliesst am 13.03.2009 den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen zu übernehmen. | Der Nationalrat folgt dem Bundesrat. | Der Ständerat folgt dem Bundesrat. |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|---|--|
| Steuerstreit mit der EU; Schwarze und Graue Listen; Unterscheidung Steuerbetrug & Steuerhinterziehung; Rüge der OECD | Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | 29.02.2012 Nationalrat stimmt dem Gesetz mit 113:58 Stimmen zu. 28.09.2012 Nationalrat stimmt mit 134:50 dem Gesetz zu (inkl. Gruppenanfragen). 21.03.2014 Nationalrat stimmt mit 137:56 der Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu. | 29.05.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz ohne Gegenstimme zu (will Gruppenanfragen zulassen) 28.09.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz mit 40:5 Stimmen zu. 21.03.2014 Ständerat stimmt mit 39:3 der Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Berichte über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012-2014 | >> Link |
| Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassungsvorlage | >> Link |
| Ergänzungsbotschaft zu den Doppelbesteuerungsabkommen | >> Link |
| Amtshilfeverordnung (Vorabdruck) | >> Link |
| Ergebnis Vernehmlassungsverfahren | >> Link |
| Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28.09.2012 | >> Link |
| Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes; Bundesrat eröffnet verkürzte Vernehmlassung (14.08.2013) | >> Link |
| Stellungnahme der FDK zur Teilrevision (20.09.2013) | >> Link |
| Bericht Vernehmlassung zur Teilrevision (Oktober 2013) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates 16.10.2013 | >> Link |
| Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 21.03.2014 | >> Link |



EU-Steuerstreit

Typ: Staatsvertrag

Status: Steuerabkommen mit Grossbritannien & Österreich sind ratifiziert und seit 01.01.2013 in Kraft; Deutschland hat das Abkommen abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link \(Erbschaftssteuerabkommen FRA\)](#) [>> Link Zinsbesteuerung](#)
 Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Abgeltungssteuer wird von einer Zahlstelle (in der Regel eine Bank) erhoben und anonym an die Steuerbehörde abgeführt. Mit der Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, – wie der Name sagt – abgegolten. Der Steuer sind natürliche Personen und mit diesen verbundene Konstrukte (Sitzgesellschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) unterstellt. Sie kann auf Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen erhoben werden. Die Steuerberechnung erfolgt mit einem fixen Satz, unabhängig von der persönlichen Einkommens- oder Vermögenssituation des Steuerpflichtigen.

Die Schweiz strebt folgende Regelung an: Die Schweiz vereinbart mit einem Drittstaat, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesem Drittstaat in Anlehnung an die dortigen Steuerregeln und -sätze erfasst und von der Zahlstelle erhoben werden. Die Zahlstelle, welche diese Steuer auf die bei ihr hinterlegten und verwalteten Kundenvermögen erhebt, liefert den Steuerbetrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung ab. Dabei wird nur das Wohnsitzland, jedoch nicht der Name des Kunden genannt. Die gesamten Steuererträge werden dann von der Eidgenössischen Steuerverwaltung an das Wohnsitzland abgeführt. Die steuerliche Privatsphäre des Bankkunden bleibt somit gewahrt. Die Abkommen mit Deutschland (dieses wurde von Deutscher Seite abgelehnt), Grossbritannien und Österreich sind unterzeichnet und auch von der EU-Kommission als EU-rechtskonform beurteilt worden. Die eidgenössischen Räte haben alle 3 Abkommen gutgeheissen und auch das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden, angenommen.

Luxemburg hat im Zuge des FATCA-Abkommens mit den USA entschieden ab 01.01.2015 auf den Automatischen Informationsaustausch (AIA) innerhalb der EU zu setzen. Österreich wird voraussichtlich folgen. Dadurch wird der Druck auf die Schweiz weiter zunehmen. Der Bundesrat möchte im Rahmen der OECD die Ausprägung des AIA mitgestalten, pocht jedoch auf einen weltweit gültigen Standard. Das Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich ist gescheitert. Mit der EU soll über die Einführung des AIA nach OECD-Standard verhandelt werden, womit die laufenden Verhandlungen über die Ausdehnung des Zinsbesteuerungsabkommens ebenfalls neu ausgerichtet werden müssen ➔ [siehe Neu 14](#).

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|--|--|
| Die FDK ist nicht sonderlich begeistert. | 10.08.2011 Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen 21.09.2011 Schweiz und Deutschland unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (05.04.2012 Ergänzung) 06.10.2011 Schweiz und GB unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (20.03.2012 Änderungsprotokoll) 13.04.2012 Schweiz und Österreich unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen | 30.05.2012 Nationalrat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich ebenfalls zu. 15.07.2012 Nationalrat nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 96:86 an. | 29.05.2012 Ständerat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich zu 15.07.2012 nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 37:0 an. |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---|---|
| Amtshilfe nach OECD-Standard und Bankgeheimnis. | Abkommen CHD >> Link Abkommen CH-GB >> Link Abkommen CH-A >> Link | 15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (109:76) Abkommen mit Grossbritannien (110:77) Abkommen mit Österreich (143:46) | 15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (36:4) Abkommen mit Grossbritannien (34:6) Abkommen mit Österreich (37:3) |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Abgeltungssteuer; Das Wichtigste in Kürze | >> Link |
| Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer | >> Link |
| Vermögensverwaltung im Umbruch (Beitrag ECO) | >> Link |
| Rohstoff neues Steuerabkommen 10.8.2011 | >> Link |
| Bundesrat eröffnet Vernehmlassung | >> Link |
| Stellungnahme der FDK im Vernehmlassungsverfahren zu den bilateralen Abkommen mit DE & GB | >> Link |
| Änderungsprotokoll vom 20.03.2012 (GB) | >> Link |
| Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012 (Deutschland) | >> Link |
| Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung | >> Link |
| Wegleitungen der EStV zu den per 01.01.2013 in Kraft getretenen Abkommen mit GB und Österreich | >> Link |
| GB: Steuersätze und Verzugszins ab 06.04.2013 | >> Link |



Steuerstreit mit den USA

Typ: *Zusatzbericht zum neuen DBA FATCA-Abkommen / Lex USA*

Status: *Inkraftsetzung FATCA 30.6.2014.*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

[→ Inhalt der Vorlage](#)

Seit Monaten verhandelt Michael Ambühl vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen im Steuerstreit mit den USA. Nun sind erste Punkte bekannt, welche beide Seiten ausgehandelt haben. So soll die Schweiz unter anderem weitere Daten von US-Bankkunden liefern. Die Verhandlungen am 13. und 14. September 2011 fanden hinter verschlossenen Türen in Washington statt. Die Schweiz und die USA einigten sich danach auf eine gemeinsame Erklärung. Gemäss einem Dokument aus dem Finanzdepartement sollen alle Schweizer Banken zu Zahlungen an die USA verpflichtet werden, um weitere Klagen abzuwenden. Banken, gegen die bereits ein Verfahren läuft, würden demnach individuell belastet. Alle anderen Banken müssten eine Pauschalsumme bezahlen, so der Bericht weiter. Die US-Kunden der Banken ihrerseits müssten ihre steuerbaren Einkünfte entweder offenlegen oder dafür Steuern bezahlen. Diese sogenannte Globallösung ist gemäss Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Grundlage für die Umsetzung des Zusatzberichts. Die Schweiz stellt Bedingungen, um so genannte «Fishing-Expeditions» – Ersuchen um Daten von US-Bankkunden ins Blaue in der Schweiz – zu verhindern: So muss belegt werden, dass der Steuerpflichtige dem US-Fiskus eine Bankbeziehung verheimlicht.

Die Schweiz und die USA haben sich zudem auf ein Abkommen zu FATCA geeinigt. Mit dem Steuergesetz FATCA wollen die USA alle Auslandskonten von US Steuerpflichtigen besteuern können. Die Schweiz strebt Erleichterungen für schweizerische Finanzinstitute an, ohne das Bankgeheimnis aufgeben zu müssen. Das beschlossene FATCA-Abkommen (Herbstsession 2013) tritt voraussichtlich Mitte 2014 in Kraft. Gegen das entsprechende Bundesgesetz ist das Referendum ergriffen worden.

In der Sommersession 2013 wurde über die sogenannte "LEX USA" debattiert. Den Schweizer Banken sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem Programm zur Bereinigung der Vergangenheit teilzunehmen. Im Ständerat wurde die Vorlage angenommen, der Nationalrat hat hingegen Nichteintreten beschlossen. Die Vorlage ist damit vom Tisch. Nun ist Plan B angelaufen. Der Bundesrat hat ersten Banken die Erlaubnis erteilt, den USA sogenannte "Abschleicher"-Listen auszuhandigen. Auf diesen Listen müssen kooperationswillige Banken jene Drittbanken nennen, zu denen US-Kunden Gelder verschoben haben. Die Schweiz und die USA haben am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement) unterzeichnet, um den jahrelangen Steuerstreit der Banken mit den USA beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden. Sie respektiert die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz. Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über einen Wechsel vom Modell 2 auf das Modell 1 verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht → [siehe Neu 14](#).

[→ Beratung und Meinungsbildung](#)

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---|--|
| Stellungnahme zu FATCA >> Link | Bundesrat möchte Notrecht unbedingt vermeiden. 14.02.2013 Bundesrat unterzeichnet FATCA-Abkommen | Nationalrat hat das Geschäft im März 2012 beraten. WAK-N befürwortet den Zusatzbericht. | Ständerat hat in der Herbstsession 2011 die Entscheidung über den Zusatzbericht vertagt. |

[→ Chronologie Entscheidungsfindung](#)

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzstext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|---|---|
| Fall UBS in den USA | Zusatzbericht >> Link Bundesbeschluss >> Link Bundesgesetz >> Link | 16.3.12 Zustimmung (134:56) in Schlussabstimmung 27.9.13 Zustimmung zum FATCA - Gesetz (114:55) in Schlussabstimmung | 16.3.12 Zustimmung (39:0) in Schlussabstimmung 27.9.13 Zustimmung zum FATCA - Gesetz (36:3) in Schlussabstimmung |

[→ Weitere Informationen \(Links\)](#)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Bericht Tages-Anzeiger 17.09.2011 | >> Link |
| Bericht NZZ-Online 08.10.2011 | >> Link |
| Erklärung zwischen CH & USA zur Umsetzung von FATCA (21.06.2012) | >> Link |
| Bundesrat verabschiedet FATCA-Botschaft (10.04.2013) | >> Link |
| Abkommen FATCA | >> Link |
| Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) vom 27.09.2013 | >> Link |



Mitarbeiterbeteiligungen

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung am 01.01.2013*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern werden Mitarbeiteraktien und börsennotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsennotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Diskont von jährlich 6 Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen anzuwenden.

Bei börsennotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen werden die nicht börsennotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Gemäss EStV soll dazu noch eine Verordnung und ein Kreisschreiben erlassen werden.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|---|--|
| | Brachte die Gesetzesrevision am 17. November 2004 aufs politische Parkett. | <ul style="list-style-type: none"> ■ lehnte die Vorlage zu Beginn ab ■ Differenzbereinigung erfolgreich | <ul style="list-style-type: none"> ■ von Beginn weg positiv eingestellt ■ Differenzbereinigung erfolgreich |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|---|---|
| Bundesrat | 17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | 17.12.10 Zustimmung (135:59) in der Schlussabstimmung | 17.12.10 Zustimmung (33:4) in der Schlussabstimmung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen | >> Link |
| Medienmitteilung zur Verordnung (28.12.2011) | >> Link |
| Anhörungsunterlagen inkl. Vorabdruck der Verordnung | >> Link |
| Medienmitteilung zur Verordnung (27.06.2012) | >> Link |
| Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen | >> Link |
| Kreisschreiben Nr. 37 EStV (22.07.2013) | >> Link |



Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Typ: *Gesetzesinitiative*

Status: *Inkrafttreten am 01.01.2013*

→ Inhalt der Vorlage

Steuerfrei soll der Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Zu diesen Arbeiten gehören der Pikettdienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen weiterhin versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrleute bleibt weiterhin steuerbar.

Gemäss den beiden Räten sollen die steuerfreien Soldzahlungen auf max. 5'000.- begrenzt werden.

Umsetzung kantonal vorläufig in Weisungen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Spricht sich grundsätzlich für die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes aus, die Gesetzgebung solle aber restriktiv sein (max. 2'000.-) | Befürwortet die Steuerbefreiung | Befürwortet die Steuerbefreiung | Befürwortet die Steuerbefreiung |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Motion Boris Banga 2004 | 17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | 17.6.11 187:0 Ja zur Steuerbefreiung | 17.6.11 40:0 Ja zur Steuerbefreiung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes | >> Link |
| Luzerner Steuerbuch Band 1 § 24 Nr. 4 | >> Link |
| | |
| | |
| | |



Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Typ: *Parlamentarische Initiative*

Status: *Vorlage ist abgeschrieben und damit vom Tisch*

➔ Inhalt der Vorlage

Die parlamentarische Initiative wollte die Anwendung der relativen Methode vorschreiben.

Bei der absoluten Methode wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der Grundstückgewinn in eine selbstbewohnte Ersatzliegenschaft reinvestiert wird. Der frei verfügbare Teil des Grundstückgewinns wird demgegenüber sofort besteuert. Übersteigt der Preis des Ersatzobjekts die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft nicht, so wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.

Bei der relativen Methode wäre für die Bestimmung des Steueraufschubs auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös für die alte Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abzustellen.

Die relative Methode würde zu einem erhöhten Steueraufschub führen. Den Kantonen ginge so Steuersubstrat verloren. Befürworter argumentieren mit dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung und sehen eine erhöhte Mobilität der Eigenheimbesitzer. Die Gegner befürchten eine Privilegierung der Liegenschaftsbesitzer und argumentieren mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--------------------------------------|--|--|---|
| Die FDK lehnte den Systemwechsel ab. | Bundesrat eher kritisch eingestellt gegenüber dem Systemwechsel. | <ul style="list-style-type: none"> ■ 10.5.05 WAK-N gibt der Initiative Folge ■ 9.5.06 NR gibt der Initiative Folge ■ 25.9.07 NR gibt der Initiative Folge | <ul style="list-style-type: none"> ■ 15.8.05 WAK-S keine Zustimmung ■ 8.3.07 SR gibt der Initiative keine Folge ■ 4.12.07 SR gibt der Initiative Folge |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|---|---|
| parlamentarische Initiative im Jahr 2004 zur Vorschreibung der relativen Methode. (Änderung des StHG) | Stellungnahme Bundesrat >> Link | <ul style="list-style-type: none"> ■ 10.6.10 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung ■ 1.3.11 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung | <ul style="list-style-type: none"> ■ 7.12.10 SR beschliesst Nichteintreten ■ 9.6.11 SR beschliesst Nichteintreten (damit ist die Vorlage vom Tisch) |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Weitere Diskussion über den Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums | vgl. Fact-Sheet N24 |
| | |
| | |
| | |
| | |



Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Inkrafttreten 01.01.2016*

→ Inhalt der Vorlage

Text aus der Botschaft

Abzugsfähig sind neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf 6'000 Franken. Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird die Beschränkung nach kantonalem Recht bestimmt. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs selbst bestimmen. Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.

Der Ständerat möchte einen maximalen Abzug von 12'000 Franken.

Zukünftig können für Aus- und Weiterbildungen Kosten von bis zu 12'000 Franken abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag gilt zumindest für die direkte Bundessteuer. Die kantonalen Steuergesetze sind dahingehend anzupassen, dass Ausbildungskosten ebenfalls abzugsfähig sind. Den Höchstbetrag können die Kantone jedoch frei festlegen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|---|-------------------------|
| Die FDK begrüsst eine einheitliche Praxis zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Anerkennung der beruflichen Weiterbildungskosten. | Bundesrat befürwortet eine Vereinfachung der Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten. | 31.01.2012 WAK-N beschliesst Eintreten und beauftragt die Verwaltung, eine verbesserte Vorlage auszuarbeiten. | Befürwortet die Vorlage |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|--|--|
| Motion der WAK-S | Botschaft des Bundesrates >> Link | 5.3.13 plädiert mit 103:83 Stimmen für einen unbegrenzten Abzug 6.6.13 Nationalrat schwenkt auf die Linie des Ständerates ein (Begrenzung bei 12'000) 27.9.13 Zustimmung (161:10) in der Schlussabstimmung | 16.6.11 Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates 27.9.13 Zustimmung (42:0) in der Schlussabstimmung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27.09.2013 | >> Link |
| § 12b StV (Steuerverordnung des Kantons Luzern) | >> Link |
| | |
| | |
| | |



Besteuerung nach dem Aufwand

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: *Inkrafttreten StHG 01.01.2014 / DBG 01.01.2016*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken, will der Bundesrat die Praxis bei der Besteuerung nach dem Aufwand verschärfen. Er schickte ein entsprechendes Bundesgesetz in die Vernehmlassung. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalsteuer genannt) handelt es sich um ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Schweizer Bürger bis zum Ende der Steuerperiode des Zuzugsjahres die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen. Die Aufwandbesteuerung ist gesetzlich so ausgestaltet, dass sie nicht zu offensichtlich falschen Ergebnissen führt. In der Schweiz werden weniger als ein Promille der Steuerpflichtigen nach dem Aufwand besteuert. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehnt der Bundesrat die Abschaffung, wie dies eine in der Unterschriftensammlungsphase befindende Initiative fordert, der Aufwandbesteuerung nach wie vor ab. Der besteuerte Aufwand soll künftig mindestens das Siebenfache der Wohnkosten oder das Dreifache des Pensionspreises für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern betragen. Zudem soll bei der direkten Bundessteuer ein minimales steuerbares Einkommen von 400'000 Franken gelten. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag für das anzurechnende steuerbare Einkommen festlegen, sind aber bei der Festsetzung der Höhe frei. Sie sind ausserdem verpflichtet, die Vermögenssteuer bei der Aufwandbesteuerung mit zu berücksichtigen. Schweizer Bürger sollen die zeitlich beschränkte Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr in Anspruch nehmen können. Neu müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Aufwand erfüllen.

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bundesrat bestimmt Inkrafttreten) der Änderung vom 28. September 2012 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 6 des bisherigen Rechts.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---|--|
| Die FDK befürwortet eine verschärfte Praxis bei der Pauschalbesteuerung, auch mit dem Willen die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. | Befürwortet die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand, will mit der Praxisverschärfung aber die Akzeptanz in der Bevölkerung stärken. | 20.09.2012 der Nationalrat folgt mit 115:48 Stimmen dem Ständerat | 06.03.2012 der Ständerat unterstützt den Vorschlag des Bundesrates |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|--|--|
| Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft. | Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | 28.10.2012 der Nationalrat stimmt in der Schlussabstimmung mit 120:41 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu. | 28.10.2012 der Ständerat stimmt in der Schlussabstimmung mit 42:0 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren | >> Link |
| Ergebnisbericht der Vernehmlassung | >> Link |
| Eidgenössischen Volksinitiative (vgl. FactSheet N23) | >> Link |
| Neue Daten zur Aufwandbesteuerung (FDK; 17.05.2013) | >> Link |
| Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand | >> Link |
| Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer | >> Link |
| Medienmitteilung ESIV 20.02.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat 26.06.2013 | >> Link |



Too Big To Fail

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Inkrafttreten 01.03.2012 → Neue Vorstösse überwiesen

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Am 20. April 2011 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor (too big to fail) vorgelegt. Systemrelevante Banken sollen bis 2018 19% Eigenkapital auf risikogewichteten Aktiven aufbauen, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und ihre Risiken besser verteilen. Sie sollen so organisiert sein, dass auch bei drohender Insolvenz systemrelevante Funktionen für die Volkswirtschaft gewährleistet sind. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket soll verhindern, dass der Staat künftig Steuergelder einsetzen muss, um systemrelevante Banken zu retten. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates basiert weitgehend auf den Vorschlägen einer Expertengruppe mit Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, die ihren Schlussbericht am 30. September 2010 dem Bundesrat überreicht hatte. Der Gesetzesvorschlag der Experten wurde vom Bundesrat aufgenommen und konkretisiert.

Mögliche steuerliche Massnahmen:

- » Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital
- » Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Obligationen
- » Befreiung der CoCos (Fremdkapital in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen) bei der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Neue Vorstösse im Nationalrat

Motion 13.3740 der SVP vom 19.9.13: Grundsätze zur Lösung des Too big to fail - Problems [>> Link](#)

Motion 13.3743 der SP vom 19.9.13: Bankensicherheitsmotion I: Swissness-Trennbankensystem [>> Link](#)

Interpellation 13.3908 von Susanne Leutenegger-Oberholzer vom 27.9.13: Bankensicherung III. Sicherungsmassnahmen evaluieren. [>> Link](#)

Neuer Vorstoss im Ständerat

Postulat 13.3718 von Markus Stadler vom 16.9.13: Strategien zum weiteren Abbau der Too big to fail - Risiken [>>Link](#) → abgelehnt

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|-----------------------------|--|--|-----------------------------------|
| Begrüsselt schärfere Regeln | Reagiert mit der Vorlage auf den Fall UBS. | 19.9.11 Eintreten auf die Vorlage / versucht in der Folge die Vorlage zu entschärfen | 16.6.11 Eintreten auf die Vorlage |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|------------------------------|---|--|--|
| Finanzkrise, Rettung der UBS | Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzestext >> Link | 29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 137:46 Stimmen angenommen | 29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 41:0 Stimmen angenommen |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Fragen und Antworten | >> Link |
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Kurzfilm CS | >> Link |
| Bundesrat setzt Bestimmungen zu "Too big to fail" per 01.03.2012 in Kraft (15.02.2012) | >> Link |
| Verordnung über die Liquidität von Banken | >> Link |
| Bericht zur "Too big to fail"-Evaluation (18.02.2015) | >> Link |



USfR II Kapitaleinlageprinzip

Typ: Gesetzesinitiative

Status: Motion WAK-S vom Nationalrat am 19.03.2013 abgelehnt; Geschäft erledigt

→ Inhalt der Vorlage

Im schweizerischen Steuersystem wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II am 1. Januar 2011 der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Unter dem noch bis Ende 2010 geltenden Nennwertprinzip war nur die Rückzahlung von Nominalkapital für Zwecke der Einkommens- und Verrechnungssteuer steuerfrei. Dagegen unterlagen Kapitaleinlagen, welche die Beteiligten als Agio oder Zuschuss in die Gesellschaft einbrachten, bei ihrer Rückerstattung an die Beteiligten der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer.

Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch jene Ausschüttungen einer Gesellschaft oder Genossenschaft an ihre Aktionäre steuerbar, die nicht eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, werden ab dem 1. Januar 2011 gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- und Stammkapital. Solche Ausschüttungen unterliegen damit auf Stufe des Aktionärs weder der Verrechnungssteuer noch der Schweizer Einkommenssteuer. Aus dieser Gesetzesänderung ergeben sich Vorteile insbesondere für Publikumsgesellschaften, übrige Gesellschaften mit natürlichen Personen als Beteiligten sowie ausländisch beherrschte Unternehmen. (KPMG, Februar 2011)

Die erheblich höheren (als die vor der Volksabstimmung geschätzten) Einnahmeausfälle für Bund und Kantone führen zu weiteren Diskussionen.

In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II hatte der Bundesrat damals auch eine Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels vorgesehen. Die eidgenössischen Räte konnten sich in der Beratung allerdings nicht auf eine gemeinsame Normierung verständigen. Im Differenzbereinigungsverfahren beschlossen sie deshalb, vorläufig auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten und später darauf zurückzukommen. Sowohl der Ständerat (Sommer 2013) als auch der Nationalrat (Frühling 2014) haben nun definitiv entschieden, auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten. Das Kreisschreiben Nr. 36 der ESIV vom 27.07.2012 ist damit bewusst als ausreichendes Regelwerk bestätigt worden.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|---|-----------|
| Die FDK hält grundsätzlich am Kapitaleinlageprinzip fest, möchte aber eine Verkürzung der Rückwirkung unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen prüfen lassen. Zudem kritisiert die FDK die "mangelhafte" Informationspolitik. | <ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat verteidigt grundsätzlich das Kapitaleinlageprinzip. Trotzdem empfiehlt er die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer am 29.6.11 zur Annahme. Der Bundesrat beantragt am 16.05.2012 die Annahme der Motionen Fetz & Bischof | Der Nationalrat will nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückkommen, trotz harscher Kritik gegenüber dem Bundesrat. | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|------------------------------|---|--|---|
| Bundesrat (Gesetzesrevision) | Bundesgesetz >> Link Stellungnahme zum Kapitaleinlageprinzip >> Link | 30.9.11 Nationalrat hat die Diskussion über zwei hängige Motionen (Bischof & Leutenegger Oberholzer) verschoben. 23.12.11 Nationalrat lehnt die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer ab. 19.03.2013 Nationalrat lehnt Motion der WAK-S ab | Die Motionen Fetz und Bischof wurden infolge einer Motion der WAK-S zurückgezogen. 4.12.12 der Ständerat nimmt die Motion der WAK-S an |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Abstimmungsbüchlein | >> Link |
| Kreisschreiben Nr.29 der ESIV | >> Link |
| Motion Bischof vom 14.04.2011 (11.3462) | >> Link |
| Motion Leutenegger Oberholzer vom 13.04.2011 (11.3351) | >> Link |
| Motion Fetz vom 16.03.2012 (12.3315) | >> Link |
| Motion Bischof vom 16.03.2012 (12.3316) | >> Link |
| Motion WAK-S vom 15.10.2012 (12.3972) | >> Link |
| Ständerat will Steuerausfälle kompensieren (NZZ online 04.12.2012) | >> Link |



Unternehmenssteuerreform III

Typ: Gesetzesinitiative

Status: Am 12.02.2017 v. Stimmvolk deutlich abgelehnt > [Steuervorlage 17](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Folgende **Kernelemente** sind in der USR III enthalten (**Quelle:** IFF Forum für Steuerrecht 2016/03 S. 269 & 270):

- Abschaffung der mit den internationalen Standards nicht mehr vereinbaren Steuerregimes: Dazu gehören die Holding-, Verwaltungs- sowie gemischten Gesellschaften auf Stufe Kanton und die Praxen zur Prinzipalbesteuerung sowie zur Swiss Finance Branch auf Stufe Bund.
- Einführung einer Patentbox («Outputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Der Ertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht, wird reduziert besteuert, indem er mit einer Ermässigung von maximal 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen wird; auch selbständig Erwerbende können von der Patentbox Gebrauch machen.
- Erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen («Inputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind nicht mehr nur zu 100 % anrechenbar, sondern können mit einem Zuschlag von maximal 50 % gegenüber den effektiven Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden; der erhöhte Abzug ist für die Kantone freiwillig; wenn er aber eingeführt wird, steht er auch selbständig Erwerbenden zu.
- Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer: Diese ermöglicht einen kalkulatorischen Zinsabzug auf überschüssigem Eigenkapital (sog. Sicherheitseigenkapital); während sie bei der direkten Bundessteuer zwingend eingeführt wird, steht es den Kantonen frei, ob sie davon Gebrauch machen wollen – bejahendenfalls müssen sie jedoch Erträge aus massgeblichen Beteiligungen zu mind. 60 % besteuern (Teilbesteuerungsmass von mind. 60 %).
- Entlastungsbegrenzung: Die gesamte steuerliche Ermässigung aus Patentbox, erhöhtem Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, zinsbereinigter Gewinnsteuer sowie Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die beim Statuswechsel aufgedeckt wurden, darf 80 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung nicht übersteigen.
- Einführung eines steuerlichen «Step-up»: Stille Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die unter einem kantonalen Steuerregime entstanden sind, werden im Falle ihrer Realisierung innert eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Statuswechsel gesondert besteuert.
- Möglichkeit zur Reduktion der Berechnungsgrundlage bei der Kapitalsteuer: Die Kantone können auf Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte oder konzerninterne Darlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.
- Zudem steht es den Kantonen (natürlich) frei, ihre Gewinnsteuersätze zu senken. Um ihnen hierfür einen gewissen finanziellen Spielraum zu verschaffen, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21,2 % erhöht.
- Die Regelungen über die Teilbesteuerung im Bundessteuerrecht erfahren hingegen – abgesehen von der einzuhaltenden Bedingung bei Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer – keine Anpassung.

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------------------------------|--|---|
| siehe Stellungnahmen | Sieht noch Verbesserungspotenzial | 17.3.16 NR stimmt der USR III zu (zusätzliche Massnahmen wie Zinsbereinigte Gewinnsteuer, Tonnage Tax) 14.6.16 NR schwenkt auf die Linie des Ständerates ein. | 14.12.15 Der SR stimmt der USR III zu (höherer Bundessteueranteil) 9.6.13 SR beschliesst Bundessteueranteil von 21.2% und verknüpft die Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsmass mind. 60%) an die zinsbereinigte Gewinnsteuer. |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|-----------------------------------|---|---|--|
| Bundesrat / internationaler Druck | Botschaft des Bundesrates >> Link Bundesgesetz >> Link | 17.6.16 NR stimmt der USR III mit 139:55 Stimmen zu | 17.6.16 SR stimmt der USR III mit 29:10 Stimmen zu |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|---|
| Position FDK zu einem allfälligen neuen Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung. | >> Link |
| Medienmitteilung vom 01.12.2011 (siehe FactSheet N9) | >> Link |
| Medienmitteilung vom 01.06.2012, Mandatstext zu EU-Dialog | >> Link |
| Medienmitteilung vom 21.09.2012, Projektorganisation | >> Link |
| Medienmitteilung vom 17.05.2013, Zwischenbericht | >> Link |
| Vorstellung des Zwischenberichts, FDK 17.05.2013 | >> Link |
| Bundesrat nimmt Konsultationsbericht zur Kenntnis, Medienmitteilung 30.10.2013 | >> Link |
| Projektorganisation konkretisiert Unternehmenssteuerreform III, 19.12.2013 | >> Link |
| Stellungnahme der FDK an das EFD vom 05.02.2014 | >> Link |
| Medienmitteilung FDK vom 05.02.2014 | >> Link |
| Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III, 22.09.2014 | >> Link |
| Schweiz und EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK vom 12.12.2014 | >> Link |
| Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassung vom 16.12.2014 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat inkl. Vernehmlassungsbericht (02.04.2015) | >> Link |
| Stellungnahmen der FDK zur Botschaft (19.08.2015 sowie 30.09.2015) | >> Link / >> Link |
| CS-Research Alert zur USR III vom März 2016 | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK zu den Entscheiden des Nationalrates (18.03.2016) | >> Link |
| Kompromissvorschlag FDK vom 13.05.2016 | >> Link |
| FDK unterstützt die beschlossene Unternehmenssteuerreform (17.06.2016) / FDK bekräftigt Unterstützung der USR III (06.10.2016) | >> Link / >> Link |
| Medienmitteilung FDK vom 12.02.2017 | >> Link |



Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Von Volk und Ständen abgelehnt (14.06.2015)*

→ Inhalt der Vorlage

Gemäss einer am 16. August 2011 lancierten eidg. Verfassungsinitiative soll eine neue 20%-ige Erbschafts- und Schenkungssteuer die bisherigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze ersetzen. Diese soll für alle Empfänger, ungeachtet des Verwandtschaftsgrades gleichermassen gelten. Falls die Initiative vom Volk und der Mehrheit der Kantone angenommen wird, sollen Schenkungen ab 1. Januar 2012 rückwirkend dem Nachlass zugerechnet werden.

Grundsätzlich werden sämtliche Schenkungen und Nachlässe von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz einer 20%-igen Steuer unterworfen, mit folgenden Ausnahmen:

- Schenkungen und Nachlässe an Ehegatten und registrierte Partner
- Schenkungen und Nachlässe, welche in ihrer Gesamtheit CHF 2 Mio. nicht überschreiten
- Schenkungen und Nachlässe an steuerbefreite juristische Personen
- Jährliche Schenkungen von maximal CHF 20'000 pro beschenkte Person

Ein reduzierter Steuersatz sowie zusätzliche Freibeträge sollen auf übertragenen Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden, wobei die Reduktion sowie Höhe der Freibeträge noch offen ist. Zudem bedingt dies die Weiterführung des Unternehmens oder landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erben oder Beschenkten während zehn Jahren. (Text PWC 30.09.2011)

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|-------------|---|
| 17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab. | 13.9.13 Bundesrat ist gegen die Initiative. | | 3.6.14 Zurückgewiesen an die vorberatende Kommission zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative (Einheit der Materie) 26.9.14 Initiative ist gültig. Ständerat empfiehlt diese mit 32:11 Stimmen zur Ablehnung |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|---|
| EVP, SP und Grüne | Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link | 12.12.14 NR empfiehlt Initiative mit 135:60 Stimmen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung | 12.12.14 SR empfiehlt Initiative mit 34:9 Stimmen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|---|
| Vorprüfung der Bundeskanzlei | >> Link |
| Initiativtext im Wortlaut | >> Link |
| Zustandekommen 12.03.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung FDK 17.05.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat 13.09.2013 | >> Link |
| Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK; Anhörung WAK-S, 27.03.2014 | >> Link |
| Argumentarium und Medienmitteilung FDK 08.05.2015 | >> Link / >> Link |



Abzockerinitiative

Typ: *Volksinitiative*

Status: vom Stimmvolk mit 67.9% angenommen (03.03.2013)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Volksinitiative gegen die Abzockerei (eingereicht am 26. Februar 2008) wird voraussichtlich am 3. März 2013 zur Abstimmung kommen, dies nachdem das eidgenössische Parlament in der Sommersession 2011 die Beratungsfrist um ein weiteres Jahr (bis August 2012) verlängert hat.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" will den, von den Initiantinnen und Initianten als überhöht empfundenen, Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften Einhalt gebieten. Dieses Ziel wird primär durch die Verbesserung der Corporate Governance angestrebt. Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen vermehrt auf die Vergütungspolitik des obersten Kaders Einfluss nehmen können.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" verlangt für die Verbesserung der Corporate Governance erhebliche Eingriffe in die Privatautonomie, Sonderregelungen, Verbote und strafrechtliche Sanktionen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|---|---|
| | 5. Dez. 2008 Bundesrat lehnt die Initiative ab und legt einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Aktienrechts-Revision vor. | <ul style="list-style-type: none"> ■ 20.11.09 RK stimmt mit 10:9 Stimmen der Initiative zu ■ 17.3.10 NR beschliesst, einen dir. Gegenvorschlag auszuarbeiten. ■ 2.6.10 NR verzichtet auf direkten Gegenvorschlag und schwenkt auf die Linie des Ständerates ein. | <ul style="list-style-type: none"> ■ 11. Juni 2009 Ständerat lehnt die Initiative mit 26:10 ab und setzt auf den indirekten Gegenvorschlag. ■ 20.5.10 Ständerat lässt seine Rechtskommission einen neuen indirekten Gegenvorschlag ausarbeiten. |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|--|--|
| Thomas Minder | Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | <ul style="list-style-type: none"> ■ 9.3.11 NR beschliesst nur die Variante ohne Bonussteuer zu beraten. ■ 6.6.11 NR verabschiedet indirekten Gegenentwurf ohne Bonussteuer (+Fristverl.). ■ 7.12.11 NR beschliesst zum 2. Mal Nichteintreten zur Variante mit Bonussteuer. Der indirekte Gegenvorschlag mit Bonussteuer ist damit erledigt. ■ 6.3.12 NR beschliesst mit 100:87 Stimmen die Bonussteuer als direkten Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen ■ 16.3.12 193:0 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 15.6.12 104:8 Stimmen gegen den direkten Gegenvorschlag | <ul style="list-style-type: none"> ■ 16.12.10 SR verabschiedet 2 Varianten des indirekten Gegenvorschlages (mit und ohne Bonussteuer). ■ 7.6.10 SR stimmt Fristverlängerung zu. ■ 12.9.11 SR bekräftigt seine Absicht im indirekten Gegenvorschlag eine Bonussteuer zu verankern ■ 16.3.12 41:1 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 31.5.2012 21:15 für den direkten Gegenvorschlag ■ 15.6.2012 26:14 für den direkten Gegenvorschlag |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Homepage Initiative | >> Link |
| Curia Vista Zusammenfassung | >> Link |
| Curia Vista Datenbank | >> Link |
| Schlussabstimmungstext des indirekten Gegenvorschlags vom 16.03.2012 | >> Link |
| Angenommen am 03.03.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung Umsetzung der Abzocker-Initiative (20.11.2013) | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen

Typ: *Volksinitiativen*

Status: - SGFB-Initiative am 11.03.2012 vom Stimmvolk mit 55.8% abgelehnt;
- HEV-Initiative am 17.06.2012 vom Stimmvolk mit 68.9% abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

■ Bausparinitiative (SGFB)

Die am 29. September 2008 eingereichte Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (nachfolgend SGFB-Initiative) sieht die fakultative kantonale Einführung von steuerlich abzugsfähigen Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 15'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) und zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (maximal 5'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) vor. Für beide Zwecke können Einlagen je einmal, aber nicht gleichzeitig während längstens zehn Jahren geäufnet werden. Darüber hinaus können die Kantone Bausparprämien von der Einkommenssteuer befreien.

■ Eigene vier Wände dank Bausparen (HEV)

Die am 23. Januar 2009 eingereichte Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des Hauseigentümergebietes Schweiz (nachfolgend HEV-Initiative) geht inhaltlich weniger weit. Sie beschränkt sich auf die steuerliche Privilegierung von Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 10'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) während längstens zehn Jahren. Im Gegensatz zur SGFB-Initiative ist sie nicht bloß fakultativ, sondern zwingend auf Stufe Bund und Kantone einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|--|---|
| <p>■ Die FDK lehnt beide Initiativen und den indirekten Gegenvorschlag (im Sinne eines Gesetzesentwurfs) des Ständerats ab. Sie hält die heutigen Sparmöglichkeiten mit 2. & 3. Säule für ausreichend. Zudem befürchtet Sie massive Steuerausfälle.</p> | <p>■ Der Bundesrat empfiehlt beide Initiativen zur Ablehnung. ■ Den indirekten Gegenvorschlag lehnt er ebenfalls ab.</p> | <p>■ Empfiehlt beide Initiativen zur Annahme. ■ WAK-N befürwortet den indirekten Gegenvorschlag.</p> | <p>■ Wies die HEV-Initiative an die Kommission zurück, mit dem Auftrag einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Bauspar-Initiative lehnte er ab. ■ Der Ständerat unterstützte am 3.3.11 den indirekten Gegenvorschlag noch.</p> |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|---|--|
| <p>■ Initiative der SGFB vom 29.09.2008 ■ Initiative des HEV vom 23.01.2009</p> | <p>Botschaft zu den Initiativen >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link</p> | <p>Der Nationalrat hat in der Sommersession 2011 dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. Beide Räte lehnten den Antrag der Einigungskonferenz ab, somit gibt es keine Abstimmungsempfehlung.</p> | <p>Der Ständerat hat den indirekten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung mit 22:17 Stimmen abgelehnt. Nun kommt es zur Volksabstimmung.</p> |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Gesetzesentwurf Gegenvorschlag | >> Link |
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Bericht WAK-S | >> Link |
| Stellungnahme des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative am 23.09.2012 mit 52.6% abgelehnt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Bundesrat lehnt eine auf Rentnerinnen und Rentner beschränkte fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung ab. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten beschränken.

Der Gegenvorschlag des Ständerates (welcher vom Tisch ist) beinhaltet folgende 3 wichtigen Faktoren:

- die Vorlage soll keine Mehreinnahmen für den Bund zur Folge haben;
- der Mittelstand darf vom Systemwechsel nicht überdurchschnittlich belastet werden, und
- eine Gesetzesänderung soll nicht dazu führen, dass der Neuerwerb von Wohneigentum erschwert wird.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|---|---|
| Die FDK spricht sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den indirekten Gegenvorschlag aus (d.h. auf Gesetzesstufe). | Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, hat aber nichts gegen einen konsequenten Systemwechsel. | Die WAK-N empfiehlt die Initiative abzulehnen und auf den indirekten Gegenvorschlag des SR nicht einzutreten. | Die WAK-S empfiehlt die Ablehnung der Initiative, aber das Eintreten auf einen indirekten Gegenvorschlag. |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|--|---|
| HEV-Initiative | Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link | 15.6.11 mit 97:72 Stimmen spricht sich der NR für die Initiative aus. Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag. 27.02.12 mit 102:67 Stimmen empfiehlt die grosse Kammer die Initiative nun auch zur Ablehnung | 14.3.11 Lehnt die Initiative ab, stellt ihr aber einen neuen (abweichend von jenem des BR) indirekten Gegenvorschlag gegenüber. 13.12.2011 Ständerat beschliesst Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag, dieser ist damit erledigt. Er spricht sich erneut gegen die Initiative aus. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Stellungnahme FDK | >> Link |
| Curia Vista - Zusammenfassung | >> Link |
| Anfrage A 191 über die Auswirkungen der Initiative | >> Link |
| | |
| | |



Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *In der Volksabstimmung vom 24. 11. 2013 abgelehnt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 würde wie folgt geändert:

Art. 129 Steuerharmonisierung Abs. 4 neu

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Grundsätzlich gilt das für die dBSt (Fremdbetreuungsabzug max. CHF 10'000.-). Den Kantonen wird keine direkte Vorschrift gemacht, einen Eigenbetreuungsabzug einzuführen. Da die Kantone aber verpflichtet sind einen Fremdbetreuungsabzug zuzulassen (StHG Art. 9 Abs. 2 lit. m), sind sie indirekt auch verpflichtet einen Eigenbetreuungsabzug in derselben max. Höhe des Fremdbetreuungsabzuges einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|-----------------------------|-----------------------------|
| lehnt die Initiative ab und folgt somit dem Bundesrat | lehnt die Initiative ab, ohne Gegenvorschlag | Ablehnung ohne Gegenentwurf | Ablehnung ohne Gegenentwurf |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---------------------------------|--------------------------------|
| Einführung des Fremdbetreuungsabzugs durch die eidg. Räte / SVP unterlag mit ihrer Forderung den Betreuungsabzug auf alle Familien auszuweiten. | Botschaft zur Initiative >> Link Bundesbeschluss >> Link | 21.06.2013 mit 110:72 abgelehnt | 21.06.2013 mit 26:17 abgelehnt |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Vorprüfung | >> Link |
| Zustandekommen | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates; Ablehnung der Initiative (15.02.2012) | >> Link |
| Medienmitteilung betreffend Botschaft zur Ablehnung der "Familieninitiative" (04.07.2012) | >> Link |
| Medienmitteilung FDK (20.11.2012) | >> Link |
| Argumentarium der FDK (24.09.2013) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2013) | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Von Volk und Ständen abgelehnt (08.03.2015)*

→ Inhalt der Vorlage

Familien mit Kindern und im Besonderen Familien mit Kindern in Ausbildung sind starken finanziellen Belastungen ausgesetzt. Wer eine Familie gründet, nimmt eine Kaufkraftminderung von 40% auf sich. Kinder- und Ausbildungszulagen sollen diese Mehrbelastung mindern. Heute kommt diese Unterstützung den Familien aber nur teilweise zugute, da durch die Besteuerung der Kinder- und Ausbildungszulagen ein Teil des Geldes sogleich wieder in die Staatskasse fliesst.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien. Sie verhindert so eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens.

Wem nützt die Initiative?

Die Initiative entlastet alle Familien sofort, unabhängig vom gewählten Lebens- oder Erwerbsmodell. Die Kinder- und Ausbildungszulagen stehen der Familie vollständig zu Verfügung. Dadurch wird ihre Kaufkraft deutlich verbessert. (CVP, 2011)

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|-----------------------------|-------------------------------|--|-----------|
| FDK lehnt die Initiative ab | Bundesrat lehnt Initiative ab | 4.6.14 Mit 131:39 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|--|
| CVP | Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link | 26.9.14 Mit 159:35 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung | 26.9.14 Mit 32:13 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Homepage Familieninitiativen CVP | >> Link |
| Vorprüfung | >> Link |
| Zustandekommen (18.12.2012) | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat 23.10.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014 | >> Link |
| Bundesbeschluss vom 26.09.2014 | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative knapp am Volksmehr gescheitert (Ständemehr erreicht)*
 → [Ergebnis](#)

→ Inhalt der Vorlage

Familien bilden das Fundament unserer Gesellschaft. Sie zu stärken gehört zur CVP-Politik. Nach wie vor werden jedoch Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Sowohl bei den Steuern als auch bei den Sozialversicherungen.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Benachteiligung der Ehe gegenüber andern Lebensformen konsequent beseitigen und enthält einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: Verheiratete Paare dürfen gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt werden.

Wem nützt die Initiative?

Von der Initiative profitieren alle verheirateten Paare. Diejenigen, welche das traditionelle Einverdiener-Familienmodell leben, Doppelverdienerpaare, Paare, bei denen ein Partner einer Teilzeitarbeit nachgeht und vor allem auch Rentnerpaare. Diese werden gegenüber AHV-Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt.
 (CVP, 2011)

Die Volksabstimmung fand am 28. Februar 2016 statt.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|--|---|
| FDK empfiehlt die Initiative zur Annahme | 12.10.11 Bundesrat will seinerseits die Heiratsstrafe beseitigen. 23.10.13 Bundesrat empfiehlt Annahme der Initiative | 4.6.14 Der Nationalrat verlangt einen Bericht zur Individualbesteuerung. 24.6.14 Die Wirtschaftskommission verabschiedet einen direkten Gegenentwurf 10.12.14 Der Nationalrat befürwortet den direkten Gegenentwurf mit 102:86 Stimmen | 4.3.15 Der Ständerat befürwortet den direkten Gegenentwurf mit 24:19 Stimmen 18.3.15: Mit 22:20 Stimmen lehnt der Ständerat einen direkten Gegenentwurf nun doch ab. Damit kommt die Initiative ohne Gegenentwurf zur Abstimmung |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|--|
| CVP | Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Bundesbeschluss >> Link | 19. 6. 15 Nationalrat empfiehlt mit 107:85 die Initiative zur Ablehnung | 19.6.2015 Ständerat empfiehlt mit 25:20 die Initiative zur Ablehnung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Homepage Familieninitiativen CVP | >> Link |
| Vorprüfung | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11 (siehe Fact-Sheet N19) | >> Link |
| Zustandekommen (18.12.2012) | >> Link |
| Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Annahme (Medienmitteilung 29.05.2013) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates 23.10.2013 | >> Link |
| Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014 | >> Link |
| Stellungnahme der FDK zum direkten Gegenentwurf der WAK-N (26.09.2014) | >> Link |



Verrechnungssteuer

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Bail-in-Bonds) tritt am 1.1.2017 in Kraft; für den grundsätzlichen Umbau der Verrechnungssteuer ist die Volksabstimmung über die Initiative ["Ja zum Schutz der Privatsphäre"](#) abzuwarten*

→ Inhalt der Vorlage

Im Rahmen einer Änderung des VStG ist vorgesehen, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Die Verrechnungssteuer hat weiterhin Sicherungscharakter und keine abgelösende Wirkung. Der Steuersatz bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Die Vorlage geht über das Regulierungsziel der TBTF-Vorlage hinaus, indem sie zusätzlich mit der anvisierten Belegung des Schweizer Kapitalmarktes ein Standortziel und mit der Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer ein Steuergerechtigkeitsziel verfolgt. Der Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erlaubt es, alle drei Ziele zu erreichen.

Am 02.07.2014 beauftragte der Bundesrat das EFD, eine Vernehmlassungsvorlage zur Neuordnung der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Die Verrechnungssteuer soll differenzierter ausgestaltet werden und namentlich die Kapitalaufnahme im Inland, einschliesslich der Emission von Bail-in-Bonds (wandelbares Fremdkapital) der Grossbanken, erleichtern. Des Weiteren soll der Systemwechsel vom jetzigen Schuldnerprinzip zum sog. Zahlstellenprinzip erfolgen. Gleichzeitig soll die Steuer ihre Sicherungsfunktion besser erfüllen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-------------------------------------|--|--|
| Unterstützt die Vorlage | Will die Verrechnungssteuer umbauen | 27.2.12 Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag die Vorschläge zu überarbeiten. NR beschloss die Revision in 2 Teile zu splitten. Mit 176:0 Stimmen stimmte er der Steuerbefreiung der CoCo-Bonds zu. | 07.06.2012 Ständerat folgt dem Nationalrat |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--|---|---|
| Bundesrat | Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzesentwurf >> Link | 15.6.12 Nationalrat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 150:45 zu 17.12.15 NR will nun auch Bail-in-Bonds von der Verrechnungssteuer befreien 18.3.16 NR stimmt in der Schlussabstimmung zu | 15.06.12 Ständerat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 38:2 zu 1.3.16 SR stimmt ebenfalls zu, Bail-in-Bonds von der Verrechnungssteuer zu befreien. 18.3.16 NR stimmt in der Schlussabstimmung zu |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Ausführungen von Christian Wanner, Präsident FDK vor der WAK-N 08.11.2011 | >> Link |
| Medienmitteilung 31.10.2012 | >> Link |
| Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat (02.07.2014) | >> Link |
| Vernehmlassungsvorlage (17.12.2014) | >> Link |
| Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsbericht des Bundesrates (24.06.2015) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 11.09.2015 (Verlängerung Ausnahmeregelung) | >> Link |
| Stellungnahme FDK zum Schuldner- und Zahlstellenprinzip 27.03.2015 | >> Link |
| Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer | >> Link |
| Änderung Meldeverfahren rückwirkend auf 2011 (Schlussabstimmungstext 29.09.2016) | >> Link |



Lotteriegewinne

Typ: *Parlamentarische Initiative*

Status: *Inkrafttreten 1. 1. 2013 (VStG), 1. 1. 2014 (DBG), 1. 1. 2016 (StHG)*

→ Inhalt der Vorlage

Gewinne bis zu CHF 1'000.- aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sollen künftig sowohl von der Verrechnungssteuer wie auch von der direkten Bundessteuer befreit werden. Dies beschloss der Ständerat mit 28 zu 0 Stimmen. Ausserdem sollen von jedem Lotteriegewinn 5 Prozent - jedoch maximal 5000 Franken - als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden können. Auch die Kantone sollen verpflichtet werden, Steuerfreibeträge auf Lotteriegewinnen und Pauschalabzüge für die Einsatzkosten einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|----------------------|-----------------------------------|--|
| | Begrüsst die Vorlage | 30.05.2012 einstimmige Zustimmung | 21.09.2011 Zustimmung mit 28:0 Stimmen |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| Parlamentarische Initiative 09.456 | | 15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 195:0 Stimmen | 15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 41:1 Stimmen |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben | >> Link |
| Stellungnahme des Bundesrates | >> Link |
| Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen | >> Link |
| | |
| | |
| | |



Verjährungsrecht der direkten Steuern

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Referendumsfrist ungenützt abgelaufen / Inkrafttreten 01.01.2017*

→ Inhalt der Vorlage

Die Verfolgungsverjährungsordnung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde revidiert und gilt seit dem 1. Oktober 2002 aufgrund der Einführungsbestimmung von Artikel 333 StGB auch für das DBG und StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit das StGB zu Rate ziehen. Im DGB und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an den Artikel 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig werden die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorgenommen werden. Schliesslich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere rein formelle Bereinigungen vor.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|--|--|
| | | 11.3.14 Nationalrat beschliesst Nichteintreten, Geschäft geht zurück in den Ständerat 16.9.14 Nationalrat tritt nun auch auf das Geschäft ein | Der Ständerat hat mehrere Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht angepasst (20.06.2013). |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|--|
| | Botschaft >> Link Bundesgesetz >> Link | 26.9.14 Mit 137:60 Stimmen stimmt der Nationalrat den Gesetzesänderungen zu | 20.06.2013 mit 29:0 Stimmen stimmt der SR dem Entwurf zu. 26.9.14 Mit 41:3 Stimmen stimmt der Ständerat den Gesetzesänderungen zu |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Medienmitteilung Bundesrat vom 02.03.12 | >> Link |
| Schlussabstimmungstext (26.09.2014) | >> Link |
| Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat (25.02.2015) | >> Link |



Einheitliches Steuerstrafrecht

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Auf die Reform wird verzichtet*

→ Inhalt der Vorlage

Durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht will der Bundesrat die Rechtssicherheit stärken. Ein Sachverhalt soll für sämtliche davon betroffenen Steuern strafrechtlich gleich verfolgt und beurteilt werden. In Hinterziehungsverfahren sollen zudem auch die kantonalen Steuerbehörden Zugang zu Bankdaten erhalten. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Das Steuerstrafrecht ist Bestandteil des geltenden Steuerrechts und enthält Instrumente, um Steuerdelikte zu ahnden und damit die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten. Im geltenden Recht werden die Strafbestimmungen und die Verfahren jedoch je nach Steuerart unterschiedlich festgelegt. Wenn ein Sachverhalt mehrere Steuerarten betrifft, löst er mehrere Verfahren aus und kann unterschiedlich beurteilt werden.

Mit der Revision des Steuerstrafrechts sollen diese Schwächen des geltenden Rechts beseitigt sowie ein einheitlicheres Verfahren, einheitlichere Straftatbestände und klarere Zuständigkeiten geschaffen werden (siehe Kasten „Eckwerte der Reform“). Indem ein Sachverhalt für alle Steuerarten nach gleichen Maßstäben erhoben werden kann, erhöht sich die Rechtssicherheit. Die Vereinheitlichung der Straftatbestände wird es ermöglichen, eine Widerhandlung für alle Steuerarten vergleichbar nach der Schwere der Tat zu beurteilen. Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.

Eine Motion der WAK-S fordert den Verzicht auf die Reform (im Zusammenhang mit der Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre").

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|
| Grundrichtung stimmt | | 01.03.2011 Annahme der Motion | 15.09.2010 Annahme der Motion |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|--------------------------------|--|---|
| Motion Schweiger 10.3493 | | 7.12.17 NR nimmt Motion zum Verzicht an. | 12.12.17 SR nimmt Motion zum Verzicht an. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Medienmitteilung Bundesrat vom 21.09.2012 | >> Link |
| Motion Schweiger vom 17.06.2010 | >> Link |
| Stellungnahme FDK zur Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte vom 21.09.2012 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 30.05.2013 | >> Link |
| Stellungnahme FDK zur Vorlage vom 20.09.2013 | >> Link |
| Ergebnisbericht Vernehmlassung (Mai 2014) | >> Link |
| Bundesrat gibt die Botschaft in Auftrag (02.07.2014) | >> Link |
| Medienmitteilung 4.11.15 | >> Link |
| Motion 17.3665 der WAK-S (14.09.2017) | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Von Volk und Ständen am 30.11.2014 abgelehnt*

→ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand soll schweizweit abgeschafft werden. Dies gälte sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene.

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

Die entsprechende Volksinitiative ist zustande gekommen.

Das eidgenössische Parlament hat einer Verschärfung der Pauschalbesteuerung in der Herbstsession 2012 zugestimmt. (vgl. [Fact-Sheet N5](#))

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---|--|-------------|---|
| 17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab | 8.3.13 Bundesrat lehnt die Initiative ab | | 5.12.13 Mit 30:9 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|---|--|
| Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft. | Botschaft (26.06.2013) >> Link Bundesbeschluss >> Link | 20.6.14 Mit 135:60 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung | 20.6.14 Mit 29:12 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Vorprüfung zur Eidgenössischen Volksinitiative | >> Link |
| Zustandekommen (20.11.2012) | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat (08.03.2013) | >> Link |
| Neue Zahlen (FDK 17.05.2013) | >> Link |
| Argumentation FDK zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014) | >> Link |



Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative ist am 09.01.2018 zurückgezogen worden*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf **Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre**.
- 3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.
- 4 Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:
 - a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
 - b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.
- 5 Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.
- 6 Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.
- 7 In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

➔ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|--|--|
| Empfiehlt die Initiative zur Ablehnung | Empfiehlt Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung | 15.12.16: NR empfiehlt die Initiative zur Annahme und stellt Ihr gleichzeitig einen Gegenvorschlag gegenüber 13.9.17 NR hält an Gegenvorschlag fest und empfiehlt auch die Initiative zur Annahme | 15.12.16: SR beschliesst Fristverlängerung bis am 25.03.2018 6.6.17: SR lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab 19.9.17 SR hält am Nein zur Initiative und zum Gegenvorschlag fest (WAK S lanciert eine Motion welche den Verzicht der Revision des Steuerstrafrechts verlangt) |

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|-------------|-----------|
| Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Ausland und geplante Revision des Steuerstrafrechts | Botschaft des Bundesrates >> Link | | |

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Vorprüfung | >> Link |
| Bundesverfassung (Art. 13) | >> Link |
| Stellungnahme Bundesrat (11.02.2015) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 26.08.2015 | >> Link |
| Stellungnahme FDK vom 28.09.2015 | >> Link |
| Medienmitteilung WAK-N vom 20.05.2016 betreffend direkter Gegenentwurf | >> Link |
| Vernehmlassungsunterlagen vom 19.05.2016 | >> Link |
| FDK lehnt den direkten Gegenentwurf der WAK-N ab (30.08.2016) | >> Link |
| Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.04.2017 | >> Link |
| Stellungnahme des Bundesrates zum direkten Gegenentwurf | >> Link |
| Rückzug Initiative (09.01.2018) aufgrund Verzicht auf Revision Steuerstrafrecht | >> Link |



Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns

Typ: direkter Gegenentwurf (FABI)

Status: Die FABI-Vorlage ist am 09.02.2014 angenommen worden; Inkrafttreten per 01.01.2016

→ Inhalt der Vorlage

FABI ist der direkte Gegenentwurf des Bundesrats zur Initiative "Für den öffentlichen Verkehr" des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) sowie weiterer Organisationen. Diese Initiative wurde nach dem JA des eidgenössischen Parlaments zu FABI zurückgezogen.

Die Vorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI stellt mit der Schaffung eines Bahninfrastrukturfonds (BIF) die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur auf eine neue Basis. Die bisherigen Finanzquellen für die Eisenbahninfrastruktur sollen in einem einzigen Gefäss ohne zeitliche Beschränkung zusammengefasst werden. Damit der zukünftige Finanzbedarf gesichert werden kann, braucht es überdies Zusatzeinnahmen.

200 Millionen Franken pro Jahr will der Bund dem BIF zuführen, indem er die steuerliche Abzugsfähigkeit des Pendelns künftig begrenzt. Konkret soll für Unselbständigerwerbende der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 Franken pro Jahr beschränkt werden. Die Kantone können neu ebenfalls eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs vorsehen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|-----------|-------------|-----------|
| | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|----------------------|--------------------|
| Volksinitiative "Für den Öffentlichen Verkehr" | Botschaft >> Link Bundesbeschluss >> Link | 21.06.2013 116:33 Ja | 21.06.2013 37:0 Ja |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Erlasse des Parlaments (Zusammenstellung) | >> Link |
| Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" | >> Link |
| Rückzug Initiative | >> Link |
| | |



Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Typ: *Motion*

Status: Thema vom Tisch

→ Inhalt der Vorlage

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Die Vorlage beabsichtigt eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011.

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen. Der Wertzuwachsgehalt soll beim Bund steuerbefreit sein. In sämtlichen Kantonen soll der Wertzuwachsgehalt der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

→ Beratung und Meinungsbildung

| Finanzdirektorenkonferenz | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat |
|------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| Lehnt den Gesetzesentwurf ab | Bundesrat verlangte die Ablehnung der Motion | 16.9.13 NR nimmt Motion an | 8.12.14 SR nimmt Motion an |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Nationalrat | Ständerat |
|---------------------------|---|---|---|
| Motion 12.3172 | Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Bundesgesetz >> Link | 27.04.16 NR stimmt der privilegierten Besteuerung mit Rückwirkung auf hängige Fälle zu (100:84) | 12.12.16 SR beschliesst Nicht-eintreten |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|---|
| Motion 12.3172 von Leo Müller vom 14.03.2012 | >> Link |
| Vernehmlassungsentwurf (Vorlage, Bericht) | >> Link / >> Link |
| Stellungnahme der FDK vom 25.09.2015 | >> Link |
| Stellungnahme Finanzdepartement des Kantons Luzern vom 11.09.2015 | >> Link |
| Newsletter Dienststelle Steuern vom 03.02.2015 | >> Link |
| Medienmitteilung Bundesrat vom 11.03.2016 | >> Link |
| Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (01.04.2016) | >> Link |
| Medienmitteilung WAK-S vom 03.05.2016 betreffend die Sistierung wegen weiteren Abklärungen | >> Link |



Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)

Typ: *Gesetzesrevision*

Status: *Rechtskräftig*

→ Inhalt der Vorlage

Mit der Steuergesetzesrevision 2011 hat sich der Kanton Luzern ab der Steuerperiode 2012 eine USP (Unique Selling Proposition) bei der Gewinnbesteuerung (5.25% für die Stadt Luzern (mit 3.5 Einheiten) für Gewinne nach Steuern) gesichert und damit eine hervorragende Grundlage zur weiteren Verbesserung der interkantonalen und internationalen Standortattraktivität geschaffen.

Es sind Stimmen (Gewerbeverband, CVP) laut geworden, die Umsetzung zu verschieben. Die Regierung hält daran fest und die Gesetzesänderung ist wie geplant ab 1.1.2012 in Kraft getreten.

Am 14.01.2014 haben die Delegierten der SP Kanton Luzern einstimmig die Lancierung einer Gesetzesinitiative beschlossen, mit dem Ziel die Unternehmensgewinnsteuer um 50% zu erhöhen. Am 29.03.2014 hat die Unterschriftensammlung (4'000 Unterschriften sind nötig) begonnen. Ablauf der Sammelfrist 28.03.2015.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---------------------------|---|--|
| | unterstützte die Revision | unterstützte die Revision mehrheitlich | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|--|---|---------------------------------------|
| Regierungsrat | Botschaft des Regierungsrates >> Link | empfahl dem Volk grossmehrheitlich die Annahme der Revision | am 27.09.2009 mit gut 68% angenommen. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Alle Informationen zur StG-Revision 2011 | >> Link |
| SP-Initiative "für faire Unternehmenssteuern" | >> Link |
| | |
| | |
| | |
| | |



Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Inkraftsetzung per 01.01.2013*

→ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nach Absicht der Initianten eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Angespornt von der Abschaffung im Kanton Zürich kam die Initiative am 1. April 2010 zu Stande.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mindestens dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes entsprechen muss, im Minimum jedoch 600'000 Franken. Das steuerbare Vermögen soll mindestens auf das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und neu im Minimum 12 Millionen Franken betragen. Der Kanton Luzern geht damit weiter als die vom Bund vorgesehene Lösung. Dieser geht bei der Reform der Besteuerung nach dem Aufwand von einer minimalen Bemessungsgrundlage für die direkte Bundessteuer von 400'000 Franken aus.

Neben dem Kanton Zürich haben in der Zwischenzeit auch die Kantone AR, BS, BL, und SH die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. In den Kantonen BE, GL, SG und TG wurden entsprechende Initiativen abgelehnt.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---|---|--|
| | Hat einen Gegenentwurf ausgearbeitet, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. | Der Kantonsrat spricht sich in der ersten Lesung gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag aus. | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---|---|--|--|
| Im April 2009 lanciert die Grüne Partei Kanton Luzern die Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung | Botschaft vom 29.3.11 des Regierungsrates an den KR >> Link Medienmitteilung des Regierungsrates vom 26.4.11 >> Link | Der Kantonsrat spricht sich auch in der 2. Lesung klar gegen die Initiative aus. Er unterstützt den Gegenvorschlag des RR. | am 11. März 2012, Gegenvorschlag wird angenommen, Initiative wird abgelehnt. |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|---|
| Infos zu den Gründen der Initiative | >> Link |
| Reaktion der Initianten auf den Gegenentwurf des Regierungsrates | >> Link |
| Botschaft Bundesrat | >> Link |
| Gesetzesentwurf (Bundesebene) | >> Link |
| Motion M153 (Meile) / Antwort des Regierungsrates | >> Link / >> Link |



Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Vom Stimmvolk am 09.02.2014 angenommen / Inkrafttreten 01.01.2015*

→ Inhalt der Vorlage

Der HEV-Luzern verlangt die Abschaffung der Liegenschaftssteuer. In den Augen der Initianten ist die Liegenschaftssteuer ein alter Zopf und gehört endlich abgeschafft, nachdem der Regierungsrat und der Kantonsrat in den letzten Steuergesetzrevisionen selbst auch über die Abschaffung diskutiert haben. Der Steuerertrag belief sich im Jahr 2010 auf rund CHF 35 Millionen (Tendenz steigend, wegen des anhaltenden Baubooms). Dem möglichen Steuerausfall steht die Steigerung der Wohnstandort-Attraktivität gegenüber.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---|---|--|
| | Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab | Am 5. November 2012 wies der Kantonsrat das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Gegenentwurf soll die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zu einem von der Regierung in der neuen Botschaft zu beantragenden Zeitpunkt enthalten. | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|--|--|--|
| HEV-Luzern | Botschaft vom 21.05.2013 des RR an den KR >> Link | Der Kantonsrat lehnte sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab | Mit rund 57% Ja-Stimmen ist die Initiative am 09.02.2014 angenommen worden |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|---|
| Informationen des HEV-Luzern | >> Link |
| Motion M93 (Odermatt) / Antwort des Regierungsrates | >> Link / >> Link |
| Botschaft vom 07.02.2012 (1. Fassung) | >> Link |
| | |
| | |



LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"

Typ: *Gesetzesänderungen / Verordnungsanpassungen* Status: *vom Kantonsrat am 04.11.2014 behandelt*

→ Inhalt der Vorlage

Reduktion Inkassoprovision Quellensteuer von 4% auf 2% für ordentliche Quellensteuer und 1% bei Quellensteuer auf Kapitalbeträgen. → *Die entsprechende Verordnungsanpassung ist vom Regierungsrat am 16.09.2014 beschlossen worden. Sie tritt per 01.01.2015 in Kraft.*

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200).

→ abgelehnt

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF. → abgelehnt

Begrenzung Fahrkostenabzug auf 3'000 CHF, wie dies auch auf Bundesebene für die direkte Bundessteuer vorgesehen ist ([siehe N26](#)). → abgelehnt

Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen (Aufhebung Teilbesteuerung Beteiligungsvermögen). → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen (Erhöhung Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50% auf neu 60% analog zur direkten Bundessteuer). → abgelehnt

Jährlicher Ausgleich der kalten Progression → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Übersicht Massnahmen "Leistungen und Strukturen II" | >> Link |
| Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat (B120 vom 11.09.2014) | >> Link |
| Änderungen Steuergesetz per 01.01.2016 (§ 60, § 61 und § 150) | >> Link |



SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern"

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Die Initiative ist am 25.09.2016 mit 57.8% abgelehnt worden
Es ist noch eine Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgerichts hängig*

→ Inhalt der Vorlage

Die Initiative „Für faire Unternehmenssteuern“ will den Gewinnsteuersatz je Einheit für Unternehmen von 1.5% auf 2.25% anheben.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab. Er unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Gegenvorschlag:

- ⇒ neue Minimalsteuer
 - für Kapitalgesellschaften CHF 500.-
 - für Genossenschaften CHF 200.-
- ⇒ Erhöhung Teilbesteuerungssatz Einkommen von 50% auf 70% (Vorwegnahme USR III)

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|--|------------|--|
| | Regierungsrat lehnt Initiative mit Gegenvorschlag ab | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|---|---|-----------------|
| SP Kanton Luzern | Botschaft >> Link | 3.11.15 KR lehnt Initiative und Gegenvorschlag ab | am 25.9.16 |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|-------------------------------|
| Informationen zur Initiative auf der Website der SP Kanton Luzern | >> Link |
| Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 28. Juni 2016 | >> Link |
| Endergebnis Abstimmung vom 25.09.2016 | >> Link |



SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk"

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Die Initiative ist am 27.11.2016 vom Stimmvolk abgelehnt worden*

→ Inhalt der Vorlage

Erhöhungen des Staatssteuerfusses sollen gemäss Initiative obligatorisch einer Volksabstimmung unterstellt werden.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---|------------|--|
| | Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|---|--|-----------------|
| SVP Kanton Luzern | Botschaft >> Link | 14.3.16 KR lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab | am 27.11.16 |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Kantonsresultat Abstimmung vom 27.11.2016

[>> Link](#)



Konsolidierungsprogramm 2017 (Steuermassnahmen mit Mehreinnahmen)

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: Beschlüsse Kantonsrat

→ Inhalt der Vorlage

Im Konsolidierungsprogramm 2017 sind folgende steuerlichen Massnahmen enthalten (Mehreinnahmen):

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200).

→ vom Kantonsrat beschlossen; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen) - Beschwerde vom Bundesgericht abgelehnt. Gesetzesänderung bleibt in Kraft.

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF.

→ Kantonsrat beschließt Halbierung des Eigenbetreuungsabzuges. Insgesamt können maximal noch 5'700 CHF Betreuungskosten pro Kind abgezogen werden; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

Begrenzung Fahrkostenabzug auf 6'000 CHF

→ vom Kantonsrat beschlossen; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

Erhöhung Teilbesteuerungsmass von 50% auf 70% bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen

→ Kantonsrat beschließt Erhöhung auf 60%; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1.6 auf 1.7 Einheiten (Im Rahmen Budgetprozess)

→ vom Kantonsrat beschlossen; Referendum von SVP ergriffen; Volksabstimmung am 21.05.2017 (budgetloser Zustand) - Dem Referendum wurde zugestimmt. Der budgetlose Zustand dauerte bis Mitte September.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|--|--|--|
| | Regierungsrat sieht erheblichen Handlungsbedarf, um die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen. | Der Kantonsrat wird sich am 7.11. und am 12.12.16 mit dem KP17 auseinandersetzen (im Rahmen der Budgetdebatte) | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------------|--|--|---------------------------------|
| Regierungsrat und Begleitgruppe | Botschaft >>link (siehe Kapitel 5.16) | 12.12.16: Kantonsrat beschliesst die oben beschriebenen Massnahmen | 21.05.2017: Steuerfussanpassung |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Medienmitteilung Kanton Luzern vom 16.03.2016 | >> Link |
| Online-Dossier Konsolidierungsprogramm 2017 | >> Link |
| Medienmitteilung Kanton Luzern vom 10.04.2017 | >> Link |



Steuergesetzrevision 2018

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: Massnahmen werden per 01.01.2018 in Kraft treten

→ Inhalt der Vorlage

Der Kantonsrat hat am 21. Juni 2016 entschieden, dass neben den steuerlichen Massnahmen gemäss KP17 (Mehreinnahmen) auch die geplante Steuergesetzrevision (mit Ausnahme der USR III) in einer Vorlage behandelt werden soll. Diese enthält daher auch Anschlussgesetzgebungen an diverse Änderungen des Bundesrechts sowie punktuelle Verbesserungen im Rahmen der Sondersteuern im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse des 21. Jahrhunderts. Die Steuergesetzrevision 2018 beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:

Anschlussgesetzgebungen an Vorgaben des Bundesrechts (nicht abschliessend):

- Zuwendungen an politische Parteien (10% des Reineinkommens, höchstens aber CHF 5'300.-)
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds (Freibetrag von CHF 5'000.-)
- Lotteriegewinne (Freigrenze von CHF 1'000.-, Abzug von 5% der Gewinne als Einsatzkosten, höchstens aber CHF 5'000.-)
- Aus- und Weiterbildungskosten (Keine Unterscheidung mehr, Abzug bis zu CHF 12'000.-)
- Juristische Personen mit ideellen Zwecken (Freigrenze Gewinnsteuer von 20'000) und analoge Anpassung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von CHF 10'000.- auf CHF 20'000

Anpassungen bei den Sondersteuern aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen:

- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschaftsteuer (Bisher 6% - 12% → Neu Steuerbefreiung)
- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Handänderungssteuer (Bisher 1.5% → Neu Steuerbefreiung)
- Befreiung der Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuern (Bisher 1.5% → Neu Steuerbefreiung)
- Erbrechtliche Übertragungen von Grundstücken sollen von der Handänderungssteuer befreit werden.

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---------------|------------|--|
| | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|---|--|-----------------|
| Kantonsrat | Botschaft >>link (siehe Kapitel 6.2) | 12.12.16: Die Anschlussgesetzgebungen und die Massnahmen im Sondersteuerbereich werden allesamt angenommen | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|---|-------------------------------|
| Online-Dossier Konsolidierungsprogramm 2017 | >> Link |
|---|-------------------------------|



Steuergesetzrevision 2019

Typ: *Gesetzesänderungen*

Status: Steuergesetzrevision 2019 wird nicht weiterverfolgt. Einzelne Elemente sind in der Steuergesetzrevision 2020 enthalten.

→ Inhalt der Vorlage

Um die finanziell angespannte Situation im Kanton Luzern verbessern zu können, plant der Regierungsrat auch Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen:

- Erhöhung Dividendenbesteuerung von 60% auf 70%
- Abschaffung Eigenbetreuungsabzug und Erhöhung Fremdbetreuungsabzug auf CHF 6'700

→ Beratung und Meinungsbildung

| | Regierungsrat | Kantonsrat | |
|--|---------------|------------|--|
| | | | |

→ Chronologie Entscheidungsfindung

| Initialisierung & Anstoss | Botschaft/Entwurf Gesetzestext | Kantonsrat | Volksabstimmung |
|---------------------------|--------------------------------|------------|-----------------|
| | | | |

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

| | |
|--|--|
| | |
| | |